

E C C L. B E N E D.
Q V E D L.
S A C R V M.

1 7 3 0

Inhalt.

- 1: [Corvinus, Joh. Friedr.] Anabaptiticum et enthusiasticum Pantheon und geistliches Rüsthaus... [Köthen: W. A. Meyer] 1702.
- 2-5: Alte und neue SchwärmergeistesBruth, und Quäcker-Grauel...
Buch 1-4 [Titell. u. Inhalts-Verzeichn. s. unter 6]. [Köthen und Frankfurt a. M.] 1701.
 1. Der alten und neuen Schwärmer wiedertäuferischer Geist [= 2 des Bdes]
 2. [Blome, Richard:] Historia Fanaticorum [= 4].
 3. Des... Heinrich Krätzensteins Geschichte [= 3].
 4. Königliche, chur- und fürstliche Edicte [= 5].
- 6: Titel und Inhaltsverzeichniß a) zu 2-5 & zu 7.
- 7: Quäcker-Grauel, das ist: abischeuliche... Irthum der neuen Schwärmer...
Kürzlich gefasset... durch etliche hiezu vorordnete des Ministerei in Hamburg.
o. O. 1702.
- 8: Der verdammitzte Welt-Mann und scheinheilige Tyranne in Engelland
Olivier Cromwel... [Köthen: Meyer] 1702.
- 9: Fürstellung vier neuer Welt-Wesen... o. O. 1702.
- 10: Die Geschichte von dem grossen Betrieger oder falschen Juden-Könige
Sabatari Tovi von Smirna... o. O. 1702.
- 11: Novus in Belgia Judaeorum rex Oliver Paulli:... das ist der neue
Juden-König Oliver Paulli in Niederland. o. O. 1702.
- 12: Müller, Johann Christoph: Grauel der falschen Messien... o. O. 1702.
- 13: Erschreckliche Bruderschaft [Bruderschaft] der alten und neuen
Wiedertäufer, Quäcker, Schwärmer und Frey-Geister, mit denen
heil- und gottlosen Juden. o. O. 1702.
- 14: Weille, Federik Ragstat van: Die Herrlichkeit Jesu Christi
des wahren Messiae und Heyland der Welt... a. d. Holl... übers.
v. Johann Christoph Müller. o. O. 1702.
- 15: Neuss, Henrich Georg: Probatio spiritus et doctrine
Democriti, das ist Prüfung des Geistes und der Lehre Christiani
Democriti, sonst Dippel genannt. Frankfurta. M. u. Leipzig 1701.

BB

Sammelband

110





3

5

Königliche/
Chur- und Fürstliche
EDICTA,
Und
Verordnungen/

Wider die Neuen einschleichenden Schwärmer/
auch wie bey denen hin und wieder sich ereigenden Neuerungen/
und falschen Meynungen / der Enthusiasten / Chiliaften / und Quacker/
oder andern Schein-heiligen und gefährlichen Irthümern / wie auch denen
Privat-Zusammenkunften / und Lesung Ketzerisch- und Schwärmerischer
Bücher und Schrifften / des gleichen denen Verächtern des öffent-
lichen Gottesdienstes / Beicht-Stuhls / und Hoch-
würdigen Abendmahls.

Alle und jede Lehrer / Prediger / und Schul-Bediente / in dero
Landen sich vorsichtiglich halten / und so wol sich selbst / als ihre
Gemeinen / und Zuhörer / dafür bewahren / warnen / und
hüten sollen.

Anjesho männiglich zur Warnung / und Nachricht darge-
setzt / und zum Druck befördert.



Cöthen /
Gedruckt bey Wilhelm Andreas Meyern / Hoch-Fürstl.
Anhaltischen Hoff-Buchdr. im Jahr 1701.

EDICT A.

Verordnungen

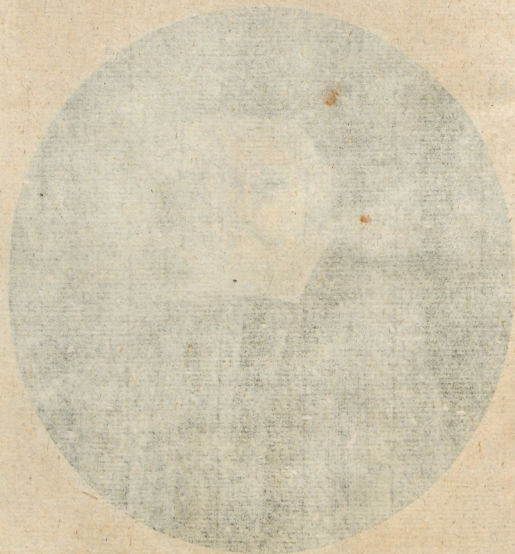
Über die neuen einziehenden Schindeln
und wie die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen



Erstlich der neuen Schindeln
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen
und die auf demselben zu stehen



IOACHIMUS BETKIUS,
BEROLINENSIS PASTOR IN LINIUM.
THEOLOGUS MYSTICUS *et* ENTHUSIASTA.



JOACHIMUS DE KILIA
BEZUGENDES TAG FÜR DEN
HILFEN WITTE WERKSTATTEN



Verzeichnis

Der Königlich/Chur- und Fürstlichen Befehle.

1.

Ihrer Königlich Majestät in Schweden Caroli des XI.
EDICT, wegen der in Teutschland einschleichenden
Schwermereyen vom 6. Octobr. 1694.

2.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des
Ersten/ Mandat und zwölff Articuli von den neu erstandenen
Kettern/ Ezechiel Neth und Esaias Stieffeln. Publiciret den
20. Febr. Anno 1614.

3.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des
Dritten/ Befehl wider die neuerlich angestellten Con-
venticula oder Privat-Zusammenkünfte. Publiciret den 25.
Martii 1690.

4.

Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Friedrich des
Dritten/ Gnädigste Verordnung/wegen irriger/ Ketzerischer
und verdächtiger Bücher/ welche nicht sollen verkauft/nach
gelesen/ vielweniger geduldet werden. Publiciret den 25. Ju-
nii 1700.

5.

Hochfürstl. Durchl. Herzog Friederichs zu Sachsen/ Go-
tha Manifest und Verordnung wegen der so genannten Pi-
etisteyen. Publiciret den 4. Februarii Anno 1697.

6.

Desgleichen Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha gnä-
digste Resolution, auff Dero hochlöblichen Land-Stände des
Fürstenthums Altenburg bey dem Anno 1698. den 3. Nov.
angestellten Land-Tage unterthänigst gethanen Proposi-
tion, die heimlichen Conventicula betreffend/ und Ausschaf-
fung der neuen Schwärmer oder so genannten Pietisten.

7. Hoch-Fürstl.

Hochfürstl. Durchl. Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg / Edict und Verordnung wegen des sectarischen Pietismi, Quackerismi oder andern gefährlichen Irthümern. Publiciret den 7. Jan. 1698.

8.

Der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/ Herrn Rudolph Augusts / und Herrn Anthon Ulrichs / Gebrüdere/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Edict und Verordnung / wegen der hin und wieder sich ereigenden Neuerungen und Sectareyen. Publiciret den 2. Martii / Anno 1692.

9.

Hochfürstl. Durchl. Herzog Eberhard Ludwigs von Württemberg/ Edict und Verordnung / wegen der Pietisterey. Publiciret den 28. Februarii Anno 1694.

10.

Hochfürstl. Durchl. der Frau Abbatissin zu Quedlinburg/ gnädigste Verordnung wider die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes/ Beichtstuhls und Hochwürdigen Abendmahls. Publiciret den 1. Aug. Anno 1700.

11.

Ausschreiben von denen Fürstlichen Consistoriis zu Darmstadt und Gießen/ an alle Pfarrer des Hessen Darmstädtischen Fürstenthums / und dazu gehöriger Graff- und Herrschaften/ die Privat-Zusammenkünfte betreffend. Publiciret den 26. Januar. 1673.



Ihrer Königl.

I.
Ihrer Königlichē Majestät
in
Schweden/
Des Großmächtigsten/ Glorwürdigsten
Königs
CAROLIDES XI.
der Schweden/Gothen und Wenden Königs/2c. 2c.
EDICT

wegen der einſchleichenden Schwärmerereyen/
Samt Gnädigſtem Befehl und Verordnung
Wie bey denen hin und wieder ſich erzeugenden Neuerungen und
falſchen Meinungen

des
ENTHUSIASMI, CHILIASMI,
Sectariſchen
PIETISMI, QVACKERISMI,
oder andern
Gefährlichen Irrthümern/

auch
Denen Conventiculis, und Befug Schwärmeriſcher
Schriften/ alle und jede Lehrer/ Prediger und Schul-Bediente in
Dero Landen vorſichtiglich halten/ und ſo wohl ſich ſelbſten
als ihre Gemeine und Zuhörer dafür bewahren
und ſich hüten ſollen.

Publiciret zu Stockholm den 6. October/
Anno 1694.

A

Ihrer

Königliche/ Chur- und Fürstliche Edicte.

Ihrer Königlichen Majestät in Schweden/
Des Großmächtigsten/ Glorwürdigsten

Königs

CAROLI des XI. der Schweden/ Gothen und
Wenden Königes/ 2c. 2c.

EDICT

Wegen der in Teutschland einschleichenden Schwärme-
ren/ sambt einem Gnädigsten Befehl

Ihrer Königl. Majestät Ober- Kirchen- Rath
über Dero Teutschen Provincien,

Doctor Johann Friedrich Meyern/

Wie er sich hiebey allerunterthänigst zu verhalten habe.

WIR CAROL, von Gottes
Gnaden, der Schweden/ Gothen und Wen-
den König / Groß-Fürst in Finnland / Herzog zu
Schonen.

Thun jedermänniglich kund/ daß nachdem Wir schmerzlich er-
fahren müssen/ wie an etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Teutschland die
alten Reserthischen/ Schwernerischen Lehren vom Chyliaſmo, Sonderbahren Of-
ferbahrungen/ Entzückungen/ wieder auff die Bahu gebracht/ und öffent-
liche Ehrſtlichen Theils eingeführt/ Theils verthädiget/ Theils wollen entschuldiget
und gering geachtet werden/ zu dero Behuff man allerhand Schwernerische/ Ehrſt-
ten ſüchet zu recommendiren oder zu beandeln/ necht dieſem/ verdächtige/ gefährli-
che/ ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen gang verworffene Redens-
Arten wieder gebrauchet und entschuldiget/ auch das Ansehen der librorum symboli-
corum kräncket/ und die Eydliche Verbindung an selbige bald auffheben will; Dies
ſem allen aber durch beinliche Conventicula groſſen Vorſchub thut / woraus dann
nichts anderſ/ als Zerrüttung der Gemüther/ groſſe Unruhe/ Lästierung und Frodocten
der Wiederſacher der Wahrheit/ eufferſte Seelen Gefahr / ja gar der Untergang des
reinen Evangelii an ſolchen Orten entſtehen könne.

Wir aber aus göttlichem Eyfer nach Unſer Glorwürdigsten Vorfahren löblichem
Exempel bedacht ſeyn/ durch die gnädige Hülffe Gottes/ die reine/ ware/ ſeligmachende
Religion in allen Unſern Königreichen/ Fürſtenthümern und Ländern/ rein und von
allen Ketzerischen Schwärmen unbedeckt zu halten/ dieſelbe bey ihrer Reinigkeit
zu beſchützen/ und dieſes unſchätzbare Pfand/ ſo Uns Gott anvertrauet/ Unſern Nach-
kommen unverfälſcht zu überlaſſen.

116

Königl. Chur- und Kärsfl. Edicte.

Als hat solche heilsame Intention/ als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl Unserer getreuen Unterthanen in Unsern Provincien Uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet/ und bewogen/ gedachtem Unheil allerdings fürzukommen/ und damit in eine solche betrübte Flamme unsere Provincten nicht verfallen möchten/mögliches Fleißes fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provincien/wes Standes und Condition sie seynd/ fürnehmlich aber/ welche in Geistlichen Aemtern Gott dienen/und denen Gemeinen/als auch der Studirenden Jugend fürstehen/wie aller andern/also auch obangeführten Ketzereyen und hin und wieder einschleichenden Schwermereyen/aller ketzersichen/gefährlichen/verdächtigen und anstößigen Redens-Arten gänzlich/mündlich und schriftlich sich zu enthalten/ ihnen nicht den geringsten Vorschub unter wes Schutze es immer wolle/entweder durch Entschuldigungen/oder Geringsachtung zuthun/die privat Zusammenkünfte in denen Häusern/ oder andere heimliche Conventicula auff keine Art und Weise zu dulden/die Einführung Schwermerscher Bücher gänzlich abzuschaffen/ vielmehr aber etlig und allein bey Gottes Heiligen Worte und denen so theuer beschwohrnen Libris Symbolicis, als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen/schlechter Dings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben/ es werde ein jeder von sich selbst/ in Betrachtung seines eigenen Seelen Schadens/ diese unsere treue Warnung sich lassen zu Herzen gehen/ und selbiger unterthänigst nachleben/ Jedemnoch solte sich iemand den Satan verleiten lassen/ in einem oder andern Puncte darwider zu handeln/ So befehlen Wir einem ieden der uns mit Pflicht verbandt/bey dem Eyde/ so er uns geleitet/ einen solchen Widerspänstigen Unsern jedes Orts verordneten Superintenden und Consistorio unsäumlich zu offenbahren/ welche ihn den nach gerichtlicher öffentlicher Untersuchung/entweder zu einem öffentlichen Widerruf für der Gemeine/ und herhliche Abbitte des gegebenen Ergernüßes das erste mahl sollen anhalten/ in dessen Weigerung aber/ so Er ein Amt bedienete, des Dienstes entseßen/ und des Landes verwessen lassen/ oder so Er außer Amtes/ mit der Landes-Verweisung ohn bald wider ihn sollen verfahren lassen. Das ander mahl aber ohn alles zu ersuchen die Verordnung thun/ das die Absetzung und Landes-Verweisung an ihn schleunigst vollzogen werde.

Würde man sich dem hierin kalt Sinnig oder saumselig erweisen/ und die von uns anbefohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen/ Soll dem/ so diese Verion angegeben/ frey stehen/ solche Kalt Sinnigkeit und Seumsichtigkeit an Uns alleruähnigst zu berichten/ da Wir denn nach Befindung der Sachen/ ferner ernstbafte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich iederman dem es angehet/ gehorsambst zu richten. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und siggedruckten Könighen Inseigels/ Begeben Stockholm den 6. Octobr. Anno 1694.

Carol XI.

(L. S.)

GRADE von Gottes Gnaden/der Schweden/Polen und Kenden König/ &c. &c. Unsern gnädigsten Gruß und wollgeneynten Willen zuvor/ Ehrwürdiger und Hochgelahrter/ des sonders Lieber Getreuer. Demnach die vorhin von Euch gefasete

A ij

gute

Königl. Chur- und Fürstl. Edicte.

guter Opinion durch Eurer teßige Gegenwart und dabey verspürten Theologischert Eysers/zu Verhädigung der wahren Evangelischen Lehre und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Kezeren/ bey Uns umb so viel mehr vermehret/und gesädet werden/als wir auch verschiedene Proben mit besondern gnädigsten Wohlgefallen/solches wahrgenommen/ auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Ergebenheit zur gnüge angemercket; Als werden Wir daheroveranlassen/ Euch/ als Unsern über die Uns zusehende Teutsche Provincien bestallter Ober Kirchen-Rath/ die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin derer Kirchen/Universitäten und aller andern Schulen in Unsern Teutschen Provincien nochmals anzubefehlen/mit Gnädigstem Gesinnen / daß/da ihr deßfalls etwas zu erinnern würdet nöthig finde/ ihr solches entweder dem dortigen Regierungen kund thun/ oder auch Uns selbst untermänigst Bericht davon abstaten mögen; Insbesondere aber/ und weilt igo allerhand neue Schwermereyen der Enthustastens/Christiasten ic. in teutschen Landen/überhand nehme wollen/habt ihr fleißig darauff acht zu haben/daß sie in Unsern Provincien auff keinerley Weise einreisen/oder einschleichen mögen/auch darauff bedacht zu seyn / wie dem deßenthalben von uns ergebende Edicte in allen Puncten treulichst nachgelebet werde.

Datum Stockholm den 6. Octobr. 1694.

Carolus.

Unsern über die Teutsche Provincien verordneten Ober Kirchen-Rath und besonders lieben getreuen/dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Doctor Johann Friedrich Meyern.

Gnädiglich.

H. Seiner

11.

Sr. Churf. Durchlaucht.

zu

Sachsen

Enädigstes

MANDAT,

Und

XII. ARTICUL,

Von dem neu-erstandenen Ketzer

EZECHIEL METH,

von LangenSalze/

In welchen Er neben seinem Anhang

ESAIAS STIEFFELN

vorgegeben/ und verthäidigen wollen/

Er sey

CHRISTUS, und GOTTES Sohn/

auch andere Gottes-Lästereien mehr.

Jedermänniglichen

In diesen gefährlichen letzten Zeiten / da allerhand Ir-
thüme und falsche Propheeten überhand nehmen/ und viel
Christen verführen/ zur Warnung

Publiciret den 20. Februarii Anno 1614.

B

Von

Von Gottes Gnaden/ Wir Johans Georg/
 Herzog zu Sachsen/ Sächl/ Cleve und Bergk/
 des Heiligen Römischen Reichs Erz. Marschalck/
 und Churfürst/ LandGraff in Thüringen/ Marg-
 graff zu Meissen/ und Burggraß zu Magdeburg/
 Graß zu der Mark und Ravensberg/ Herr zum
 Ravenstein/ vor Uns/ und den Hochgebohrnen Für-
 sten/ Unsern freundlichen lieben Brudern und Gefattern/ Herrn Augu-
 sten/ Herzog zu Sachsen/ Sächl/ Cleve und Berg/ &c. Thun kund
 jedermännlich/ nach dem Uns/ und dem verordneten Unseres Consistorii zu
 Leipzig der Würdige unsr Andächtiger und liebe Getreue Superintendens und
 Rath zu Langen Salza/ unterthänigst und gehörlig zu erkennen gegeben/ wie
 daselbst/ und unter ihrer Bürgerschaft etliche Personen sich befinden/ theten/
 die nicht allein die Predigten/ und Gebrauchs der Hochwärtigen Sacramenten
 sich enthalten/ sondern auch/ wenn sie wegen ihres Glaubens Bekentnis gefragt
 würden/ viel erschreckliche Irthümer und Gottesstellungen fürzubringen und
 auszusprechen pflegten/ und wir daher uners hohen tragenden Amtes wegen/
 solche Personen für unsere verordnete Präsidenten und Räthe des Obren Con-
 sistorii allhier erfordern lassen/ und ihnen eigentlich was ihre Meinung sey/ und
 ob sie von solchen Irthümern nicht absehen wolten/ zuvernehmen/ daß in gehal-
 tenen Verhörs sich leyder befunden/ wie bemelte Leut in ganz abschuldisch/ und
 zum Theil fast unerhörte Irthümer gerachten seynd/ Dann sich der Bedelstü-
 ber/ Ezechiel Meth/ nicht geschueet/ als er gefragt worden/ wie er heisse/ seinen
 Nahmen also von sich gegeben: Der Groß Fürst Gottes Michael/
 Das Lebendige Wort Gottes/ sich auch ferner schriftlich genennet:
 Ezechiel Christus Gottes Newersgebohrner Sohn der Heilig-
 keit. Ein seelig berufener ewiger Bast/ König und Priester auff
 Erden. Item: Ezechiel Christus der treue Zeug des Vaters im
 Wort des Lebens im heiligen Geist/ in ihm und Erstgeborner von
 den Todten/ aus der Braut Christi/ und ein Fürst der Könige auff
 Erden/ so aus der Braut des Lammbs in aller Welt eingesetzt.
 Und dergleichen kaiserliche Titel mehr/ welche alle mit eigener Hand gedachter E-
 zechiel ihm selber zugemessen/ und in gehaltenen Verhörs/ zu allen und jeden/ daß
 es die Wahrheit sey/ erohiglich und beharlicher geantwertet hat. Hierneben er-
 sich gerühmet sonderlicher Offenbarung Göttlicher Gesichte und Träume/ daß
 auch Gott noch täglich in und mit ihm rede/ sich und die rechte Lehr ihm offenba-
 re/ dar auff er ferner vorgeben und vertheidigen wollen/ Es sey nur ein lebendi-
 ges Wort Gottes der Sohn des Vaters/ das Wort aber so beschrieben sey/ oder
 geprediget werden könne/ und mög nicht wahrhaftig Gottes Wort genennet
 und geheissen werden/ sondern die Schrift sey ein bloßer todter Buchstabe und
 die Erfahrung bezeugt es/ daß im gepredigten Wort weder Krafft noch Leben
 sich ereigne.

Er hat nicht weniger sich vermessen/ daß er das Geheiß Gottes vollkömmlich/
 und ganz ohne allen Mangel halte/ daß er von nun an nicht mehr sündige/ ja nicht
 sündigen

sündigen oder einen sündigen Gedancken haben könte/ sonst müste folgen/ das Christus selbst in ihm sündigen thete/ es seyn auch die H. Apostel/ nach dem sie den H. Geist am Pfingstfest empfangen/ keine Sünder mehr gewesen/ hätten nicht mehr sündigen können/ und wer ein rechter Diener Gottes seyn wolle/ der müsse ganz rein/heilig ohne alle sündliche Wort/Werk unGedancken seyn/sonsten sey er nicht Gottes Diener sondern des Teuffels/ wie er denn für solche Teuffels-Diener/ Schelms Kinder/ bosshafftige Schender/ Feinde Christi/ und zauberische Lügen Pfaffen/ nicht nur das Ministerium zu Salze/ sondern auch alle andere Geistliche/ohne Unterscheid der Religion/ in diesen und andern Landen/ seinen eigenen Befentnis nach/ gescholten/ und schelte so sie sagen das sie Sünder und nicht ganz rein und heilig seyn.

Die Tauff hat er zum Theil für ganz unnöthig geachtet/ zumahl bey denen Kindern/ die von seines gleichen/ vermeinten Heiligen/ als H. Kinder gezeugt und gebodren würden/ zum Theil auch ganz verleugnet/ und keine Wasser Tauffe ferner gestatten wollen: Wie er dann auch vom Sacrament des Heiligen Abendmahls nicht halte/ sondern ein Geistliches Abendmahl davon Apoc. 3. und 19. siehet/ an desselben Stat bekennet/ unser Tauff und Abendmahl aber/ wie die Sacramenta in unserer Kirchen ausgespendet werden/ eine Zauberliche Tauff und ein Zauberisches Abendmahl/ wie auch die Beicht und Predigt Almpt zauberisch/ mündlich und schriftlich genennet hat/ darbey ers noch nicht bleiben lassen/ sondern weiter geschwermel/ das die rechte Braut Christi ein Vorbild sey der heiligen/ reinen/ und fleckten Christlichen Kirchen/ das sie in allen Stücken der Heiligkeit und Reinigkeit des Sohns Gottes ganz gleich/ daher auch sich der Vollkommenheit über Petrum/ Paulum/ Etiam/ Enoch/ Johannem den Tuffert/ und alle andere Heiligen zu rühmen/ befüget sey/ und gebe diese Braut Christi die Sprüche nicht an/ der Gerechte felet des Tages Sittenmahl/ sie bedürffe auch nicht das Vater Unser bete/ (wie er dann selbst es auch nicht bedürffe) statemahl sie ohne das alles/ alles habe/ was im Vater Unser gebeten werde/ dargegen er unsere Kirch und Gemeine eine blinde gottlose Welt/ die fleischlichen/ untüchtigen Lügen Kinder Israel/ die Gottlose Jesabel. Von fleischlichen Sünden Meer umschlossen/ und ganz unverkämpfte Satans Insel und Wohnung die Tochter Erthebals/ so das Zeichen und Brandmahl ihres Höllischen Vaters des Satans/ in ihrem untüchtigen von ihm geerbten Seel/ Herz/ Fleisch mit Wein trägt/ und mit andern dergleichen lästerlichen Nahmen genennet/ aldes darumb/ weil wir glauben und bekennen/ das wir nicht ganz in dieser Menschlichen Schwachheit ohne Sünden und Gebrechen seyn.

Über dieses alles hat er fürnehmlich und mit großem Effer gestritten/ Das nunmehr zwischen Christi Fleisch und Blut und seinem/ des Ezechiels Fleisch/ gar kein unterschied sey/ er habe gar kein ander Fleisch an sich als nur das Fleisch Jesu Christi/ Dahero/ was er nur thue oder fürnehme/ das thue nicht er/ sondern eigentlich Christus Jesus selbst/ der esse und tracte auch in seinem Fleisch/ und wenn er/ Ezechiel/ beyrabten und Kinder zeugen solte/ so würde nicht er/ sonder Christus in ihm seynen und Kinder zeugen/ denn Christus/ umb der von Methen erdichteten leiblichen Einwohnung willen alles in allem thue/ auch das eheliche Werk treibe und übe.

Und

Und welches sich hoch zuverwundern / so hat er siarck und fest dar auff betruhet/ das/ er des zeitlichen Todes nimmermehr sterben werde noch könne / denn Christus nicht zweymahl sterbe/ erwarde auch daher keiner Auferstehung seines Fleisches/ noch anders ewiges Lebens/ sondern alles was Gott verheissen / deneu die Seelig werden sollen/ das habe Er Allbereitt völig: So sey er nicht schuldig für Christi Richter Stuel an einem Tage Diebenschaft zu geben/ wie er gehandelt habe/ bey Leibes Leben / sondern wolle selbst Chritto die Gottlosen/ Ruchlosen Heuchler und MaulChristen richten heissen. Wir geschweigen anderer seiner Reden/ da er zuorderst den Weinneydigen und entlaufenen Schwärmer Esaiam Stieffeln/ für die einige/ und unter viel Tausend erwehlete Braut Christi/ ausgegeben / auff denselben allein die Weissagung Esaiä am 66. Cap. gezogen/ alle des Stieffels auffrührische und lästerliche Bücher gelobet und gebilliget/ die Gerechtigkeit/ davon Esaiä 64. Hebet/ das alle unser Gerechtigkeit ley wie ein unklätig Kleid/ des Teuffels und aller seiner Schelms Kinder erlogene und gestohlene Gerechtigkeit geheissen / zweiffeln dahero nicht/ mánninglich werde neben uns/ sich verwunderen / wie solche unerhörte Gräuelt und Lästierungen bey dem so hellem Liecht des Heiligen Evangelii können auff die Bahn gebracht werden.

Wenn Wir Uns denn zu beschriden wissen / gegen einen solchen öffentlichen Halsiarrigen Gotteslästerer/ Schwärmer und Aufwiegler/ Wir nach Göttlichen und Weltlichen Rechten und LandesFürstlicher/ Hoher Obrigkeit wegen befügt seyn/ auch daher nicht unbillig/ ein sonderbare ernstes Exempel/ andern zur Abschew/ an die sein Ezechiel Meth/ itacuren lassen können/ zumahl / weil er/ ungeachtet ihme und seinem Anhang alle vor erzehlte Irrthum/ gründlich und zur Gnüge aus Gottes Wort dermassen ungetroffen/ und wiederleget worden/ das/ er nichts darwider auffbringen mögen / gleichwol so hartnäckiger hochhaftiger Weis/ auff seinen Gotteslästereien und andern verhorret. Hierneben auch andere Personen mehr/ zum theil schon grausam verführet/ zum theil aber noch einzunehmen/ gemeinet: Als haben Wir solche Verordnung mit diesem Schwärmer und seinem Anhange gemacht/ welches jenen wenig vorträglich / dargegen Unsern Landen und Leuten zur Ruhe und Verhütung ferners Unglücks und Ergernis/ erspriesslich sein werde.

Demnach Uns aber fürkommen/ das/ offgedachter Meth / noch viel heimlicher Jünger zum Langer Salza/ und anderwo herum haben solle/ und Uns/ als dem Landes Fürten/ gebühret/ ein wachendes Aug/ hier auff zu haben: Als vermahnen Wir hiermit/ aus Landes Väterlicher Treu/ mánninglich/ sie wollen die/ sein bösen Geist prüfen/ und aus den Früchten ihn erkennen lernen / allen seiner und seines Anhangs Lehr/ Irrthumen/ Bücher/ Schriften/ Träumen/ Offenbarungen/ und andern Begünnens müsig gehen/ dargegen die ordentlichen Predigten mit Andacht besuchen/ die Heiligen Sacramenta gebühlich gebrauchen/ und in allem/ Ihrer/ Gottes und Uns schuldtiger Pflicht nach/ sich erzeigen/ so lieb einem ieden ist Gottes zeitlicher und ewiger Straffe/ auch Unser schwerer Ungnade zu entgehen.

Wosern aber ein oder ander würde vermerckt werden/ der mit diesem Schwärmer verdächtige Gemeinschaft haben/ ihrer Lehr Verfall geben/ dieselbe/ oder ihre Scarteken/ ausbreiten und disseminiren / unser Sacraments/ Christliche Lehr/ und der selben Predigten lästern und vernichten thäte/ So beschlen

fehlen Wir Unfern verordneten Hauptmann / Schösser / und Rath zu Langen-
Salza/ hienit gnädigst/ und wollen ernstlich / daß Sie / so balden wichtige und
starcke Vermuthung oder Nachricht/ wegen einer oder mehr solcher Verloh-
nen verhanden/ nach dem oder derselben greiffen/ mit Zuziehung des Minitterii/
wegen ihres Glaubens Bekänntnis und Beginnens sie befragen/ nach Befindung
und Beschaffung die gewöhnlichen Gradus admonitionum, für die Hand neh-
men/ und da es die Nothdurfft erfordert/ Uns so balden / zu Unser ferneren Ver-
ordnung/ die Beschaffenheit unterthänigst zuerkennen geben/ damit also/ so viel
Menschlich und möglich/ allem Unheil und Ergernis bey Zeiten gebürlich mö-
ge vorgebauet und begegnet werden/ an diesem allen geschiehet Unser ernst-
er und endlicher Will und Meynung. Geben zu Dresden den 20. Februarii Anno
Christi unsers lieben HErrn und Erldfers Geburt 1614.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

Folgen

Edicte Articull/

welche

Ezechiel Meeth von Langen-Salze mit seiner Besell-
schaft oder Abhörenden / als seine Mutter Barbara Nicol Gre-
gorischen und Jochim Christ sampt zweyen Knaben öffentlich
gelehret, bekennet, beides Schriftlich als Mündlichen
verthändigen wollen.

1.

Daß er Ezechiel Meeth der GroßKürst Michael/ sonst Gottes
Wort genannt sey/ heisse.

2.

Das nicht mehr als ein Wort Gottes/ nemlich Selbstständige/ Ewige/ Le-
bendige Wort Christi Jesus sey und bleibe / und ausser diesem das geschriebe-
ne und gepredigte Wort vor nichts zu achten.

3.

Das ihm ihre Lehre durch heimliche Offenbarung/ und sonderbahre Träu-
me von Gott dem Heiligen Geist remittiret und eingegeben.

4.

Daß Sie das Gesetz Gottes Väterlich erfüllen und derselben genung
ehun können.

5.

Daß das Predig-Ampt von GOTT nicht sey / die weil es Sünder
verrichten.

6.

Die

6.
Die Tauffe/wie sie in der Lutherischen Kirchen Administriret würde/sey ein
Zauberisches-Werck / sintemahl solches alles durch den Geiſt Gottes geſchehen
müſſe.

7.
Daß ihre Kinder/weil ſie von ihnen/als ohne Sünde geböhren/ von Natur
heilig und daher keine Tauffe bedürffen.

8.
Daß unſer Abendmahl nicht das rechte ſey/ ſondern ein Zauberſch/daß aber
wehre des rechten/ davon am 3. ſtehet/ Siehe/ ich ſiehe für der Thür und klopfſe an/
ſo jemand meine Stimme wird hören/ und die Thür auffthun/ zu dem werde
ich eingehen/ und das Abendmahl mit ihm halten/und er mit mir.

9.
Daß die Chriſtliche Kirche allhier auff Erden ohne Sünden/ ohne Thadell/
ohne Dünkel/ und ohne Flecken ſeyn müſſe/ ſonſten wehre es keine Kirchen/ auch
Eſaias Chriſtus: Sonſt Stieffel genandt/ wohnet zu Erfurt/ derſelbige ſey der
Braut Chriſti einigſes Vorbild.

10.
Daß der HErr Chriſtus Perſönlich und weſentlich in ihnen Wohnet/ und
daß er :/ Der groſſe Fürst das Fleiſch/ ſo Chriſtus aus ſeiner Mutter Leibe/ an
ſich genommen/ und am Stamme des Creuſes gelitten/ ſchon an ſeinem Leibe/
und darum trage/ auch alles was ſie thun/ vornehmen und verrichten/ der HErr
Chriſtus in ihnen thue/ und daß ſie daher ohne alle Sünde ſeyn.

11.
Daß kraft ſolcher Perſönlichen Beywohnung ſey unſterblich.

12.
Daß keine Auferſtehung der Todten/ auch kein ewiges Leben ſey/ dana ſie
allbereit einmahl der Welt geſtorben weren/ und die Freude des Ewigen
Lebens/welche Chriſtus verheiſſen/ an ihrem Leben gewiß
und vollkündlich empfinden/

ENDE.



Número III.

Seiner Churfürstl. Durchl.

zu

Sachsen

Gnädigster Befehl/

So an die Universität / Amtmann und
Rath zu Leipzig wider die Neuerlich angestellten Con-
venticula oder Privat-Zusammenkunfte Ergangen
und iedermänniglich zur Warnung / durch
öffentlichen Druck

Publiciret zu Leipzig den 25. Martii
Anno 1690.

E ij

Was

WAls der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen/ und Burggraff zu Magdeburg/ etc. etc. Unser Gnädigster Herr/ Uns wegen einiger von unterschiedenen Personen unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums Zeithero angestellter bedenklichen Conventiculorum und Privat Zusammenkünfte in Gnaden anbefohlen / solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl vom 10. dieses Monats Martii jüngsthin mit mehrem zu ersehen/ so von Wort zu Wort lauter/ wie folget:

Von Gottes Gnaden/

**Johann Georg der Dritte /
Hertzog zu Sachsen / Gulich / Clew
und Berg / auch Sngern und Westphalen/ etc. etc.
Chur- Fürst.**

Wirdige/ Hochgelahrte/ Lieben Andächtige und Getreue. Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht / daß zu Leipzig nicht allein von Studiosis, sondern auch von Bürgers-Leuten/ ja allerdings Weibes-Personen / fürnehmlich Sontags/ bedenkliche Conventicula und Privat Zusammenkünfte / unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums/ angestellet wurden/ darinnen man die Heilige Schrift nach eigenen Gutachten auslegte/ und allerhand neuerlich/ und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche bisher ungewöhnliche Dinge fürnehme/ und Wir solchen weit aussehenden und zu allerhand gefährlichen Consequention abziehenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet.

Als ist hiermit Unser Gnädigstes Begehren Ihr allerseits wollet ohne Verleicherung einiger Zeit / daß dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünfte / gänzlich eingestellet bleiben/ verfügen/ auch wo ihrsampt und sonders vermercken würdet / daß einige Euerer Jurisdiction unterworfenne Personen dergleichen Conventicula zu halte/ und dazu einzufinden/ sich gelüsten lassen solten/ solches mit allem Ernst/ auch da nöthig mit Gefängniß- Straffe inhibiren / und wie ihr solches

solches expediret/ auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können/ förderlichst berichten. Darnach geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 10. Martii 1690.

Dem Würdigen und Hochgelahrten/
Unsern Lieben Andächtigen und Getreuen/
Rectorn/ Magistrn/ und Doctorn Unse-
rer Universität: So wohl Johann Jo-
achim Nothen/ des Leipzigerischen Creises und
zu Leipzig Auptmanne/ und dem Rathe
zu Leipzig.

A. L. Knoch.

J. H. Werner.

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen Unsere unterthä-
nigste Schuldigkeit erfordert: Als verordnen und befehlen/ Krafft
vermelten Gnädigsten Befehls/ Wir hiermit iedermänniglich / daß
alle und jede dergleichen Conventicula und Privat-Zusammenkünff-
te alsobald eingestellet werden/ und niemand/ ohne Unterscheid der Per-
sonen/ dieselben ferner halten/ noch dabey sich finden lassen/ oder sonst
dazu behülfflich seyn solle/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß
der oder diejenigen/ so Hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht.
Gnädigsten Befehl/ und diese unsere Verordnung zuwider zu handeln
sich unterstehen werden/ mit unnachbleibender / auch nach Befinden/
Gefängniß-Straffe belegen und angefehen werden sollen/ gestalt auch
iedweder/ welcher von solchen verdächtigen Zusammenkünfften Nach-
rich erlanget/ dieselbe alsobald gehörigen Orts anzuzeigen schuldig
seyn solle: Wornach sich ein ieder also zu achten/ und vor Schimpff
und Schäden zu hüten wissen wird; Signatum Leipzig/ den 25ten
Martii/ 1690.

Rector, Magistri und Doctores der
Universität daselbst. (L.S.)

Johann Joachim Nothe. (L.S.)

Der Rath zu Leipzig. (L.S.)

RECTOR

RECTOR

ET

SENATUS CONSILII PERPETUI IN ACADEMIA LIPSIENSI.

Posteaquam renunciatum est Serenissimo Electori Saxoniae Domino ac Nutricio nostro Clementissimo, in civitate nostra Lipsiensi non tantum à Studiois sed illiteratis etiam hominibus, die praecipue Dominica, periculosa conventicula, provehendae pietatis, specie, celebrari, in quibus varia praxi orthodoxae Ecclesiae nostrae aut insveta aut adversantia tractentur: is tanquam providentissimus Patria Pater ulterioribus scandalis tempeltive obicem positurus, Rescriptum clementissimum ad nos directum nuperrime huc misit, inque ea Conventicula id genus promiscua quam severissime prohibere nos iussit. Huic serio severoque Mandato ut ea, quae par, submissione animi morigeremur, civibus nostris Conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in quibus praesentibus tam literatis, quam illiteratis scriptura sacra privato ausu & citra auctoritatem superiorum exponi haecenus solita est, neve in disputationibus Lectionibus & Collegiis suis, aut ulla ratione alia, negotia ejusmodi promoveant, severissime hoc ipso interdicimus: gravissime deinceps in quemvis animadversuri, qui contra mandatum Serenissimi Electoris praememoratum, nostrumque hoc publicum interdictum egisse aliquid vel suscepisse deprehenus fuerit. P. P. Lipsiae d. XXIII. Martii, An. MDC. Christi M DC. XC.



Heiner

Num. 1V.

Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigheit

zu

Brandenburg

Enädigste

Verordnung

Wegen

Einiger verdächtigen Bücher / welche
nicht sollen verkauft / noch gelesen / viel weniger
geduldet werden.

Publiciret Halle / den 25. Junii

Anno 1700.

D ij

Nach-

Nachdem Seiner Churf.

Durchl. zu Brandenburg/ Unserm Gnädigsten Herrn/ unterthänigst vorgetragen worden/ was massen in Dero hisigen Herzogthum Magdeburg allerhand irrige und kezerische Lehr- Schrifften/ als nemlich das so genandte Ewige Evangelium/ in gleichen des Böhmens/ Weigels/ Schwencfelds/ Joris/ Brecklings/ Angeli Mariani, Baummanns/ und andere Dväckerische Schrifften bissher verkauft und unter die Leute gebracht worden/ Und dann Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. dero zur Regierung dieses Herzogthums verordnete Cansler/ Vice Cansler und Rätthen/ vermittelst Dero gnädigsten Rescripts vom 10. dieses/ in Gnaden zuvernehmen gegeben/ was massen Sie an denenselben ein höchstes Mißfallen tragen/ und derselben Gebrauch gänzlich verbothen haben wollen/ mit Gnädigstem Befehl/ daß/ wañ dergleichen verführische Bücher irgendwo/ und insonderheit bey der Jugend gefunden werden/ selbige ihnen abgenommen/ unñ sie durch Dero Consistorium von Lesung solcher Bücher abgemahnet werden sollen: Als wird ein teglicher hiemit erinnert und gewarnt/ vor dergleichen schädlichen Bücher sich außs fleißigste zu hüten/ und wañ er deren hat/ sich davon loß zu machen/ oder wiederigen falls gewärtig zu seyn/ daß ihm solche abgenommen/ unñ er nach Befündung der dabey vorkommenden Umständen/ über dem zu gebührender Straffe gezogen werden solle. Gleichwie auch Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. in vorangezogenem Dero Gnädigstem Rescript in specie wollen und verordnen/ daß das abusive so genandte Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkaufen/ bey arbitrar Straffe verbothen seyn solle:

Also werden alle Buchführer/ Buchorücker/ und andere/ so mit Büchern in diesem Herzogthum und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit handeln/ hiemit befehliget/ solches Buch auf keine Weise/ es sey heimlich oder öffentlich/ zu verkaufen/ und in ihren Handel weiter zu führen/ mit der Verwarnung/ daß derjenige/ so dawider handeln möchte/ in 200. Gulden Straffe verfallen seyn solle: Zu dem Ende dann nicht allein in denen Städten verordnete Magistraten/ sondern auch Se. Churf. Durchl. in disen Herzogthum bestellte Advocatus unñ Adjunctus Fisci hiemit befehliget und erinnert werden/ hierauf ein wachendes Auge zu haben/ und vorbeührte Straffe/ von denen Ubertretern ohne einhiges Nachsehen einzutreiben/ auch solche bey der hisigen Churfürstl. Regierung nachgehend einzuziehen. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenb. Regierungss Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Halle den 25. Junii 1700.

Churfürstl. Brandenb. zur Regierung des Herzogthums
Magdeburg verordnete Cansler/ Vice- Cansler und Rätthe.

(L.S.)

Num.V.



IACOB BÖHME,
SUTOR GÖRLICENSIS,
FANATICUS,
Natus Palaeo-Seidenburgi Anno 1575.
Denatus Görlitii Anno 1624.





CASPAR SCHWENCKFELD

AB OSSING,

NOBILIS SILESIIUS.

Genatus 30 Decembr. 1562.

Actatis suæ LXXVI. Ann.



CASPAR SCHWENKEL
AN DER
UNIVERSITÄT
HALLA
(1794)

Num. V.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrichs/

Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c. &c.

MANIFEST

und

Verordnung

Wegen der so genandten

Wietisterey/

Zu

Ablehnung

der gegen die Fürstliche Residentz-Stadt Gotha
hin und wieder ausgebreiteten Beschuldigung/

und

Anweisung/

in welchen Schranken sich zu fernere Verhütung
alles widrigen Verdachtes zu halten;

Auff

Hoeh Fürstlichen Gnädigsten Befehl
von denen Sängeln publiciret/

den 4. Februarii Anno 1697.

Ⓔ

Dem.

Edmund der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Friedrich/ Herzog zu Sach- sen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Heissen/ Befürster Draff zu Henneberg/ Draff

zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein und Lonna;
zu nicht geringem Ungefallen und Leidwesen so wohl von innen- als aussen der
vielsältig erfahren müssen/ was Gestalt Sr. Fürst. Durchl. Fürstenthum und
Dero darinn gelegene Residenz Stadt Gotha/ wegen duldung einiger zu Übung
der Gottseligkeit angesehener Privat. Zusammenkünften in den Ruff und
Verdacht des sogenannten Pietismi gefallen/ und sich daher verschiedene Missbe-
lichkeiten im Ministerio und sonstigen entpinnen/ welche samt der fast zu genom-
menen Pietistischen Bezichtigung in Zeiten zu dämpffen/ und die von Dero
Lobseligsten Herren Vorfahren auff Sie derivirte Evangelische rime Lehre
durch die Gnade Gottes ferner also zu erhalten/ Seine Fürstliche Durchlaucht-
sich billig angelegen seyn lassen/ Zu dem Ende Sie dann zu eigentlicher Erkün-
digung der hier und da davon ausgesprengter verdächtiger Umstände nicht weni-
ger als des Verlets an sich selbst nicht allein Dero Fürstlichen Consistorio gnä-
digsten Special-Befehl ertheilet/ sondern auch andere approbirte Theologos
daru requiriret; Und sich dann nach gründlich gepflogener der Sachen Un-
tersuch- und fleißiger Erwegung gefunden/ das Gott Lob/ an keinem Orte et-
was wahr zu nehmen gewesen/ so Gottes Wort/ denen Libris Symbolicis praxi
primitiva Ecclesie aut sane rationi oder mit einem Wort der Anal- gie fidei
zu wider wäre/ sondern/ das die ausgegebene und zum Verdacht gereichige Um-
stände Theils von eines oder andern/ sonderlich junger Leute Betrachtungs- Feh-
lern hergenommen/ mehrentheils aber erdichtet und von andern übel interpreti-
ret werden/ So haben mehr- höchstermelt. Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit eitt
solches hiermit männiglich zu declariren nöthig erachtet / des gnädigsten Ver-
sehens/ es werde in dem Ministerio die Emigkeit im Geist und in der Arbeit
fortgepfanget und das Vertrauen unter denen Zuhörern ferner erwecket und
unterhalten werden.

Damit aber dergleichen Anstos der Kirchen ins künfftige verhütet bleibe/
So erinnern sich mehr- höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit/ so
wohl dessen/ worzu die Christen in Gottes Wort/ als Ephes. 5. v. 19. Coloss. 3. v. 16.
1. Thess. 5. versen und andern Stellen ermahneth und bekräftiget/ als auch/ was
Dero in Gott ruhender Groß Herr Vater / Weyland Herr
Herzog Ernstens Fürstliche Durchlauchtigkeit/ in Dero nach und
nach ausgelassenen heilshamen Verordnungen/ sonderlich in denen nöthigen
und nütlichen Puncten/ Visitationen/ Instruction / und vom
Christlichen Leben/ und anderwo/ von der Erbauung bey denen
Zusammenkünften und Unterredungen/ Christ-loblich verordnet:
kommen auch dem zu Folge geschehen lassen/ das Haus- Genossen/ Freunde und
Bekand

Bekanden / die zumabn in Gottes Wort geübet und einander zu vermahnen tüchtig sind/ sich ihrer Christlichen Freyheit vermittlest Les- und Betrachtung der Heiligen Göttlichen Schrift oder anderer unverdächtiger Gelehrter Bücher/ daraus angestellter erbaulicher Gespräch/ Wiederholung derer angehörten öffentlichen Predigten und dergleichen Übungen der Gottseligkeit in der Furcht des Herrn gebrauchen/ wann es an unverdächtigen Orten und zu einer solchen Zeit geschieht/ da weder dem öffentlichen Gottesdienst noch der Policey und Hauswesen/ noch denen ordentlichen Amtes- Verrichtungen Abtrag und Hinderung zugesüget wird/ jedoch wollen Sie Krafft dieses ernstlich verboten haben/ daß unerfahrene in Gottes Wort nicht gründsam ge gründet/ noch geübet/ sondern sich aber Junge Leute/ sich nicht unteraugen sollen/ ohne Aufficht und vor sich/ dahinn oder im Felde/ promiscue zusammen zu laufen / den öffentlichen Gottesdienst zu verachten/ und ihres Gefallens Gottes Wort zu handeln / oder andere zweiffelhafte/ dunckele/ und von reinen Theologis unapprobirte Bücher und Schriften zu lesen/ und also mit Gefahr allerhand anrichtender Unordnung ihre Privat-Conventicula zu halten/ mit dem Anhang / daß Lehrer und Prediger/ auch Präceptores in Schulen hierbey sorgfältig vigiliren sollen / und wosfern sich jemand dergleichen wieder verhoffen unterstehen würde / nicht nur den oder dieselbe davon gebührend abmahnen/ sondern auch solches an ihre Vorgesetzten/ und diese so dann an das Fürstliche Consistorium umbständlich berichten/ gestalten Seine Fürstliche Durchl. daran seyn wollen/ daß darunter überall ein solcher modus gebraucht werden soll / damit / wie etwa bishero geschehen/ kein Anlaß zur weiterer Inculpation genommen werden möge.

Worben zum andern vielhöchsterwehnte Seine Fürstliche Durchl. ferner ernstlich haben wollen/ daß die Jenige / welche zu Übung der Gottseligkeit nach obgesetzter Maass bestiffen sind / mit dem nummehr zum Mißbrauch gelangten Rahmen der Pfründen keines weges belegt/ und der Jenige / welcher sich dessen aus Vorsatz bedienet/ mit würcklicher Straffenach Gelegenheit angesehen werden solle.

Hiנגegen werden zum Dritten Jene nicht weniger erinnert / sich in denen Schranken Christlicher Vorsichtigkeit und Bescheidenheit dergestalt zu verhalten / daß unter dem Schein der Erbauung und daher sich oftmals vor andern einbildenden Erläuchtung nicht etwa eine Hoffart mit einschleiche / und gegen sich selbst eine Hochhaltung/ gegen den Nächsten aber eine Verachtung / ja gar gegen die Vorgesetzte eine Beringschätzung mit sich führe / noch Gnadigste Fürstliche Herrschaft bewogen werde / Dero von Gott verliehenes Fürstliches Anpnt darunter ferner zu gebrauchen: Vornemlich aber sollen Sie gegen das ordentlich bestellte Kirchen Ministerium alle Ehrerbietung erweisen/ Dasselbe nicht syndiciren, durchziehen noch verkleinern / sondern wann Sie etwas ärgerliches von jemanden wissen / solches gehöriger Orten mit Bescheidenheit anzeigen/ gleich wie man sich zu alten und leben in diesem Fürstenthumb lebenden Geistlichen hinwider versiehet/ Sie werden so wohl nach Erforderung ihrer schweren Pflicht/ als Anweisung Göttlichen Worts/ des Synod. Schluß-

ses/ der nütlichen und nöthigen Puncten/ und andern disfalls ergangenen Verordnungen ihr Aempt im Lehr und Leben also zu führen sich angelegen seynlassend/ das niemanden übel von ihnen zu reden Ursach gegeben werde

Und weilten Vierdens/ die Lehre von dem so genanten Chiliafmo bey verschiedenen so bishero die Privat- Conventus getrieben / Blag gefunden / auch fast zu einem genommnen Scandal umb sich greiffen wollen; So lassen es öffentlichbesagte Sr. Fürstl. Durchl. bey der A. C. art. 17. simpliciter bewenden/ halten aber benebens dafür/weiln die Frage von Bekehrung des Jüdischen Volcks/ und von einer noch künfftigen mercklichen Verbesserung der Kirchen Gottes das Fundamentum Fidei & Saluris nicht/ sondern fata Ecclesie & futuros Eventus berühret/ das/ ob wohl irgend Theologi darunter von einander modeste dissentiren möchten/ dennoch in öffentlichen Predigten und andern Zusammentänsten aus obbemelter Ursachen man davon abtrahiren solle / wie dann absonderlich denen Schul- Bedienten hiermit nachdrücklich befohlen wird / bey Erklärung der Hl. Schrift oder sonstn der Jugend davon nichts zu melden/ auch die Præceptores von ihren Schülern umb ihre Meynung solten befragt werden/ sich abtractive zu halten / und dieselbe von solchen schwebren streitigen und zum Grund der Seeligkeit nicht gehdrigen noch zu wissen nöthigen Fragen vielmehr abzunehmen und zurück zu halten; Hingegen aber desio beweglicher fürzustellen/ wie sie/ die Schüler fürnenlich dahin zu trachten/das sie in wahrem Glauben und Heiligen Wandel allezeit vor Gott erfunden werden möchten.

Was fünfftens die so genante Adiaphora betrifft/ wollen viel. höchsterwehrt Sr. Fürstl. Durchl. mit dem Herrn Luthero und andern approbirten Theologis die Gewissen eben nicht bestrickt / sondern es disfalls bey Dero Lobfessel gedachten Groß- Herrn Vaters Fürstl. Durchl. wohlverfaßten Ordnungen verlassen und benebens ernstlich erinnert haben / das aller Mißbrauch darbey verhütet werden/ und ein ieder sein Gewissen bey deren mißlichem Gebrauch wohl beobachten möge. Alles bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und unansteßlicher Bestrafung. Urfundlich Sr. Fürstl. Durchl. vorgedruckten Insigniels. Datum Friedenstein/ den 4. Febr. Anno 1697.

Friederich/ D. zu S.

(L.S.)

Die gesamten Land/ Stände des Fürstenthums Altenburg haben an dem in dem Herbst gehaltenen Land Tage den 3. Novemb. 1698. wegen des Pietismi nachfolgende Erinnerung gethan.

P. P.

Wir Haben bey angetretener Deliberation zufordert nöthig befunden/ unterthänigst vorzustellen/ was wegen des so genanten Pietismi bey uns vorkommen/ und wie wir mit nicht geringer Gemüths- Bessrung vernemen müssen / das nicht allein in denen Städten Snaßfeld/ Pögnitz und Kala/ sich noch

nach Leute finden/welche allerhand heimliche Conventicula, auch das Ministerium nicht nach Erfoderung deo heiligen Amtes in Ehrn / vielmehr verächtlich halten / sondern auch bey einem Priester in hiesiges Amtes Altenburg Beschied dergleichen Irthümer eingeschlichen/wodurch die Auertraute Pfarre. Klüder/ in nicht geringe Verwirrung gesetzt/und in ihrem Glauben zweifelhaftig gemacht worden; Wir erkennen zwar durch die hiergegen beschohene Verantkaltung/E. Fürstl. Durchl. Landes-Väterliche Sorgfalt; Witten aber dahero unterthänigk/ Sie wollen durch Deo gesamtes Consistorium allhier/ über die allbereit gethane nachdrückliche Verordnung dergestalt beständig halten lassen/ damit einen Notten und Irregeßtern gewehret / allen daraus erwachsendem Unheil bey Zeiten vorgebauet/und die Erhaltung der wahren und reinen Lehre durch nützliche Anhalten befördert werde. Solches unsers unmaßgeblichen Erachtens am füglichsten geschehen könnte/ wann hierunter auf die in der bey dem Landtag 1697. am 8. Novembr. unterthänigst eingerichten Bewilligungs Schrift/ gehoramt vorgeblagene Art verfahren/und Gottesfürchtige und wahre Theologie und Polieci zusammen geordnet würden/ welche den Grund unterfüchen/ zu nöthiger Besserung der so wohl in Geist/ als weltlichen Stand eingeschlichenen Mangel Mittel und Wege vorgeschlagen/ auch in allen Stücken das Gute vom Bösen sondern müßten. Wobey denn sonderlich zu erwegen/ ob nicht durch ein gewisses Manifest/ wie in benachbarten Ländern auch geschehen / dem Werthe zu steuern/und dem bey uns gewöhnlichen Juramento Religionis, der Pietismus gleich dem Syncretismo einzurücken. Und weiln durch eigenmächtige Abweisung vom Reich Stuhl/ worinnen man ohn alle Beobachtung der hierunter in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Maasse/ bis daher öfters verfahren/ die meiste Unordnung eingerissen zu seyn scheint / zweiffeln wir keines wegcs/ Eur. Fürstl. Durchl. werden solch eigenmächtiges und ungegründetes Unternehmen/welches auch wohl gar aus privataffecten geschieht/nachdrücklich zu verbieten/ und das bey der Universität Jena Gymnasis und Schulen auch bey dem Predigt Amte/ so wohl in disputando als docendo, von denen bey unsern bewehrten Lehrern gewöhnlichen Terminis nicht abgetwichen/ noch neuerliche eingeführt werden/ gemessene Verordnungen ergehen zu lassen/ von selbst güldigt geneigt seyn.

Hierauff ist sub dato Altenburg den 7. Novembr. 1698. nachfolgende gnädigste Antwort ertheilet worden.

Wen also genannten Pietismus, wollen Wir vermittlest einer Conferentz, zwischen unserm zu dem Consistorio beordneten Geistlichen/ so wohl auch nach Gelegenheit denen weltlichen Raths/ worzu allenfalls undr. ach. Bedienden, wohl ein oder ander benachbaherter/ Gottesfürchtiger und reiner Theologus mit ziehen/ hierüber reifflich communiciren/ den wahren Grund untersuchen/ daneben zu nöthiger Besserung derer in Geist/ und Weltlichen Stande eingeschlichenen Mängel/ Mittel und Wege ausfinden lassen / damit allen Notten/ und Irrungen gewehret/ das verdächtige abgeselet/ das Gute und Nützliche aber gefordert / und unsere wahre Evangelische Religion und allein seligmachende Lehre durch G. Ott. S. Gnade ferner hin unverfälscht und rein erhalten/ inmittelst auch solche Verfügung und Anstalt gemacht werden möge/ daß weder wieder die Kirchen noch andere Christliche Verordnungen und löbliche Gebräuche was eingeführt und verhängt werde. *cc.*

F

Num. vii.

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
D E R R E

Georg Wilhelms/
Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg/ 2c. 2c.

EDICT

und
Verordnung/

Wie bey denen hin und wieder sich erengenden Neuerun-
gen und falschen Meinungen
des

ENTHUSIASMI,
CHILIASMI,

Sectarischen

PIETISMI, QUACKERISMI,

oder andern

Gefährlichen Irrthumen/

Nach denen Conventiculis / Erläuchtungen / Offenbahrungen / und
Lesung Ketzerscher / Irriger / Quäckerischer Bücher und Schriften/
Alle und iede Prediger / Lehrer und Schul-Bediente in Dero Landen
sich vorzüglich halten / und so wohl sich selbst / als ihre Gemeine und
Zuhörer dafür bewahren sollen/

Publiciret den 7ten Jan, Anno 1698.

Des

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Georg Wilhelms/
 Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ etc. etc.
EDICT und Verordnung/
 wegen des Sectarischen Pietismi.

De dato Zelle den 7. Jan. 1698.

Einige PUNCTA, welche vom Fürstl. Consistorio/ bes-
 fundener Nothdurfft nach/ resolviret/ wonach sich so wol die Superinten-
 denten und deren Inspection untergebene Prediger als Schul Be-
 dienste im Lande zu achten haben.

I.

Soll von der in den Büchern des Alten und
 Neuen Testaments begriffenen Heiligen Schrift weder
 implicite noch explicite anders gelehrt und gepredigt werden/ als/
 daß dieselbe H. Schrift das einzige und sonst keinen mehrern Beweiß be-
 dürffendes Principium incomplexum Unser Ehrlichen und Evangelischen Dre-
 ligation und der einzige Grund und alleinige Nicht-Schnur aller Glaubens- und
 Lebens Lehre/ auch ganz vollkommen und an ihr selbst gang sey den Menschen
 zur Seeligkeit zu unterrichten/ und wenn die Glaubens- Geheimnissen aus der
 Heiligen Schrift vorgetragen werden/ sollen zuforderst die Loca Scripturæ,
 welche am besten und deutlichsten seyn/ gebrauchet/ und was etwa an einem
 Orte dunkel ist/ durch andere klärer und hellere Sprüche/ und also Schrift
 durch Schrift erkläret/ nicht aber auff eine vermeintliche hochdeinliche Ver-
 zeugung sich beruffen/ noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes sol-
 cher dunkelen Dert her verschert werden.

II.

Soll gelehret werden/ daß/ ob gleich solch Heilige Gottes Wort aus Gott
 sein Licht mit sich führe/ und die Augen des Verstandes erleuchtet/ dennoch we-
 gen Menschlicher Verderbnis/ und weil die Göttliche Geheimnissen über alle
 Vernunft gehen/ auch der natürliche irdlich gesinnete Mensch solchem Wort
 weder verstehet/ Gott bey Lehrung und Anhörung der Heiligen Schrift anzu-
 rufen sey/ daß Er durch seines Geistes Gnade in allem den Verstand gebe/ und
 das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich
 bewege.

III.

Soll gelehret werden/ daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Er-
 leuchtung gegeben werde/ so nicht mit dem Wörtlichen Verstande überein kom-
 me!

§ ij

me/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV.

Daß auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von GOTT zu bitten noch zu erwarten/ so etwas lehre oder eingebe/ welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/ sondern wann Jemand eine Glaubens-Lehre/ so darinn nicht zu finden/ vorgeben oder lehren wolte/ solches nicht als von GOTT zu verweisen sey.

V.

Daß/nach dem der Canon der Heiligen Schrift geschlossen und versiegelt/ keine andere unmittelbare Erleuchtung zum Erkenntnis Gottes und Erlangung der Seligkeit versprochen/ und demnach das geschriebene Wort nebst den Heiligen Sacramenten das einzige Mittel zur Erleuchtung/ Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI.

Soll sich niemand unterstehen/ weder publice noch privatim iemandem auff neue über- auffser und ohne die Heil- Schrift sich begebende Visiones, ohne mittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen/ noch auch auff ein anders so genantes innerliche Wort/ ionderbare Träume/ Entzündungen/ Propheetische Regungen/ und dergleichen Dinge zu weifen/ zumahlen dadurch die armen Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden und/ da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwz rühmen solt/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ viel weniger jemand darauf zu achten beredet/ sondern umb desto mehr männiglich der Vollkommenheit und gemungsbibnen Gewisheit des eusserlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII.

Soll jederman für des Jacob Böhmens und andern dergleichen dunkeln/ verwirrten und verdächtigen/ als Gefährlichen Büchern und irrigen Lehren/ gewarnt/ und hingegen sich an das feste Propheetische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auff die reinen Evangelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseligkeit eingerichtet/ sich zu gebrauchen ermahnet werden.

VIII.

Soll von der Lehre vom Chiliafmo oder Tausend-Jährigen Irerbischen Reich Christi/ und was dem anhängig seyn mag/ zumahlen selbige zu unsern Glaubens Articulen nicht gehöret/ auff den Eangelien so wol als sonst ganglich abtziehret, und damit weder publice noch privatim iemand irre gemahet werden.

IX.

Sollen Prediger so wohl als Schul- Bediente in Predigen und Informationen sich aller Römischer Dinge und Redens- Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbub-

reit

ren Begehrißsen und dergleichen/ wodurch ein ohnständiger Eigenhum gezeigt wird/ nichts überall anführen

X.

Soll sich niemand unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erläuterung dienete/ auff den Gangeln zu widerlegen/ oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwas schriftliches darüber abzuschaffen und kund zu machen: Sondern/ wenn er vermeinet/ daß jemand etwas geprediget/ so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte/ soll von selbst solches zu fordern bey Fürstl. Consistorio angezeigt und die Sache auf dessen Verordnung verhoffet werden/ und sich niemand einer eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur unterfangen.

XI.

Sollen alle und jede heimliche Conventicula verboten fern/ auch von niemanden Collegia mit junæen Studios Theologiæ angestellet werden/ es sey denn vorhero des Fürstl. Consistorii Consens darüber ertheilet/ und dasselbe ein nes jeden Orthodoxie gnugsam verhoffet.

XII.

Sollen alle und jede Prediger/ Lehrer und Schul Bedienten sich versehen/ ihnen auch inercidiren und untersaget seyn/ daß sie sich mit niemanden/ der mit den Meinungen des Enthusiasmi, Chiliafmi, Sectarischen Pietismi, Quakerismi oder andern gefährlichen Irthümen behaftet/ oder sich derentwegen in einigen gegründeten Verdacht bey Unser Kirche gesetzt/ in schriftliche Correspondentz, zumahl aber die in solche Irthüme einlassende Lehr-Puncten, einlassen/ and/ da jemand derselben von einem oder andern bey jetzigen Zeiten sich erregenden verdächtigen Religions-Punct, umb seine Meinung oder approbation requiriret würde/ soll er solche dem Fürstl. Consistorio anmelden/ die Bri fe in Originali produciren und darüber Befehls erwarten/ durch aus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auf solche Briefe zu antworten/ weniger einiges schriftliches Bedencken oder Responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII.

Soll niemand/ wer der auch sey/ in Religions-Sachen nicht das allgeringste/ unter was für Titel und Namen sold es auch fern indrey/ weder inner- noch außserhalb Landes/ drucken lassen/ es sey dann vorhero der Fürstl. Kirchen-Ordnung acmdts/ von den jetzigen Ober-superintendenten censurirt/ oder da derselbe nötig finden sold/ es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen/ von diesem approbirt und erlaubt worden.

XIV.

Sollen die Prediger ins gemein auff Ihre Predigten mit Fleiß und Andacht medirciren, dieselbe wenigstens guten theils schriftlich concipiren,

ren, und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und connexion fürtragen/ nicht aber auff allerhand dem Gedächtnis zufallende Materien, allerhand weltl. Exempel und Historien es ankommen lassen sondern sich dabey aller ohnzweyigen digressionen von dem Thesmate enthalten / und unter ordentlichen Amtes-Predigten und familiaren Discoursen einen Unterscheid machen. Und wie überdem ein ieder so im Lande zum Predig-Amte bestellet/ alle Glaubens Lehren nach Anweisung des Corporis Doctrinae Lüneburgici vorzutragen/ also soll.

XV. Solcher Anweisung stricke nachgegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret werden. Wie dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/hiemit erinnert werden/insonderheit den Haupt-Articul von der Wiedergeburt/Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vorzutragen/und nicht mit einander zu vermengen/sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschieht/von der Heiligung/wel zu unterscheiden/babey auch deutlich zu lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich auch geheiligt werde und keine Verheymlichung oder Zurechnung des Verdienstes Christi sey/ wo die Heiligung nicht erfolget. Dann auch bey der Heiligung zu lehren/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annehm im wohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/ damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffarth und Vermessenheit behütet werden/ und mit desto mehrer Eifer immer völliger zu werden sich bestreiffen mögen.

XVI. Und weils nicht genug/ daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/ und daher wol zu besorgen/weil die Lehre des Evangelii zwar in ohl getrieben/ auch von vielen gefasset/ der Warheit aber nicht gehorchet/sondern in Sicherheit/groben Sünden und etwilt Lügen fortlebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergebet und kräftige Jerthümer kommen laß: Sollen sie erinnert und ermahnet seyn/ ihre Predigten und Catechismus Lehren bey der ständigen Gebet/gottseligen Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten/ und ihren Zuhörern fürzustellen/ daß alle Glaubens Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnisse seyn/ und der Treut des Evangelii für keine andere gehöre/ als welche sich dadurch richtigen lassen zur Verldungnung der Welt und alles un-göttlichen Wesens/ und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich bestreiffen/ züchtia/ gerecht und gottselig zu leben. Und damit dieser Zweck desto mehr durch Göttliche Verleihung erreicht werde/ so sollen Sie fleißig acht haben auff die ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht gangsam fortleben können/ von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden/ auff daß also ein ieder ein gutes Gewissen haben/ und demnächst dem Allerhöchsten Richter von allem freudige

Rechenschaft geben könne. Signatum Jelle den 7.

Januarii Anno 1698.

Num. VIII.

Num. VIII.

Der
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn
Nudolph Augusts/
und
Herrn
Anton Ulrichs/
Gebrüder/ Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg/ 2c. 2c.

EDICT

und

Verordnung/

Wie

Hey denen hin und wieder sich ereugenden
Neuerungen und Sectareyen alle und jede Prediger
und Lehrer in Dero Landen sich vorfichtiglich halten
und so wol sich selbst/ als Ihre Gemeinen und
Subbrer dafür bewahren
sollen.

Publiciret den 2. Martii Anno 1692.

Ä ij

Don

Won Gottes Gnaden/ Wir Rudolph August/
 und Anthon Ulrich Gebrüdere / Herzoge zu
 Braunschweig und Lüneburg/xc. Jügen männlich/ be-
 vorab Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen/ Ober- Hof- Pre-
 diger/ auch General- und Special-Superintendenten und ins gemein allen und
 icken Predigern auch Schul-Rectoren und andern Schul-Bedienten in unsern
 Herzogthum Braunschafft und Landen hiewit zu wissen/ was gefalt wir nicht
 ohne sonderbare Betrübnis vernehmen müssen/ das durch des Satans Trieb
 und Regung hin und wieder allerhand theils neue/ meistentheils aber alte vor-
 mals durch Thomas Münchern und seines gleichen geführte und ohnlängst
 wieder resuscitirte schädliche Lehren und Secten herfür drehen / wodurch die
 wahre reine Lehre des Evangelii bescecket/ und die einältige Ehriftliche Herzen
 verwirret werden/ auch folglic so wohl der Status Ecclesiasticus als Politicus
 darüber in Gefahr gerathen will/ und wir daher in die Landes-Väterliche Besor-
 gung gebracht werden/ das etwa von solchen schädlichen Lehren und Meinungen
 eines oder das andere in unsern Landen nach und nach einschleichen und unsern
 Statum Religionis afficiren und verletzen möchte: Ob nun wohl in unsern Sibol-
 tischen dem Corpori Doctrinae Julio einverleibten Büchern ganz wohl und zur
 gnüge versehen/ auff was masse die wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre
 nach der H. göttlichen Schrift in denen Kirchen unserer Lande rein und lauter
 zu predigen/ forzusetzen und zu erhalten sey/ So haben wir dennoch / auch den
 herumgleichenden Sectarischen Giffit zeitig vorzukommen / mithin auch allen
 bösen Verdacht von unsern Kirchen abzuwenden/ für eine hohe Nothdurfft er-
 achtet/ unsere Prediger und Lehrere in unsern Herzogthumb/ Braunschafft und
 Landen samt und sonders nicht allein in genere auf die ihnen in ermeldten Cor-
 re Doctrinae vorgezeichneten normam docendi ernstlich anzuweisen / sondern
 auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und Sie dar-
 über in specie zu bediuten/ wie sie sich/ zumahlen bey lebigen gefährlichen Zeiten/
 in Predigen/ Catechisiren und sonst in ihrem Amt verständig zu verhalten/
 und für allem Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu verwahren haben:
 Eszen demnach aus Hohem Landes-Fürstlichen Amt/ ordnen und wollen/ das
 unsere Predigere und L. hreere samt und sonders sich nach denen folgenden Arti-
 culen ohn aussehtlich richten mössen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen
 H. Schrift sollen unsere Prediger weder implicite noch explicite noch anders lehren
 und predigen/ als das dieselbe Heil. Schrift das einig sonst keinen mehrern Be-
 weis bedürffendes principium incomplexum unser Christlichen und Evangelii-
 schen Religion und der einigige Grund und alleinigie Nichtschwur aller Glau-
 bens- und Lebenslehre/ auch ganz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den
 Menschen zur Seligkeit zu unterrichten und wann sie die Glaubens-Gründnis-
 sen aus der H. Schrift vortragen/ sollen sie zufoerst dabey die loca scripturae,
 welche am besten und deutlichsten fern/ gebrauchen/ und was etwas an einem
 Orte dunkel ist/ durch andere klärere und hellere Sprüche und also Schrift
 durch Schrift erklären/ nicht aber auf eine vermeintlich habende mütterliche Beugung

gung sich beruffen/nach auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckeln Dertze versichern.

II. Sollen Unsere Prediger lehren/ob gleich solch H Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe/und die Augen des Verstandes erleuchte/ daß dennoch wegen menschlicher Verderbnis und weil die göttl. Geheimnissen über alle Vernunft gehen/auch der natürliche irrdisch gesinnter Mensch solchem Worte widerstrebet/Gott bey Lehrung und Anhörung der Heil. Schrift anzuruffen sey/ daß er durch seines Geistes Gnade in allem dem Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren/dasß bey Erklärung der Schrift kein Licht un Erluchtung gegeben werde/so nicht mit dem wörtliche Verstande übereinkomme/ und dasß daher alle Erluchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV. Dasß auch in GlaubensSachen keine andere Erluchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/so etwas lehre oder eingebe/welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/sondern wann jemand etwas so dazin nicht zu finden vorgehen oder lehren wolte/solches als nicht von Gott zu verwerffen sey.

V. Dasß/nachdem der Canon der H Schrift geschlossen und versiegelt/keine anderwoite unmittelbare Erluchtung zum Erkenntnis Gottes und Erlangung der Seligkeit versprochen/und demnach dz geschriebene Wort nebst den H Sacramenten das einzige Mittel zu Erluchtung/ Belehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dannhero sich keiner von Unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll/weder publice noch privatim jemanden auf neue Über-Ausser-und ohne die H. Schrift sich begebende visiones, ohnmittelbare Erluchtungen und Offenbarungen/nach auch auff ein andere so genandtes innerliches Wort/sonderbare Träume/Enthückungen/ Prophetische Redungen und dergleichen Dinge zu weisen/zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen solte/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedach/vielweniger jemand darauff zu achten beredet/ sondern um desto mehr mächtiglich der Vollkommenheit und genugsatmen Gewisheit des eusertlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgefrenet/als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunckeln/verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrift selchen zu finden wäre/auch gar der Mann Gottes Moses von ihnen gelästert wird/ob hätte Er nicht verstanden was er geschrieben: So sollen Unsere Prediger iederman für solchen gefährlichen Büchern und irtgen Lehren warnen/und hingegen desto fleißiger ermahnen/ sich an das feste Prophetische Wort zu halten/und nur solchen Büchern/so auf die reinen Evangelischen Lehren von wahren Glauben und rechtschaffenem Gottseligkeit eingerichtet/sich zu gebrauchen.

IX. Ingleichen sollen Unsere Prediger von der Lehre vom Chiliasmo oder tausendjährigen irdischen Reich Christi/ und woz dem anhängig seyn mag/ weil selbige zu unsern Glaubens-*Articulis* nicht geböret/ auf den Sankeln so wohl als sonstigen gänzlich abstrahiren und damit weder publice noch *privatim* jemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schulbediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmisscher Dinge und Redens-*Arten* durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalen/ sonderbahren Begegnissen und dergleichen/ wodurch ein ohnaufrägender eigen *Dubium* gezeiget wird/nichtes überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen/was ein ander öffentlich geprediget und gelebret/ unter dem *Prætext*, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete/auf den Sankeln zu widerlegen/ oder nach seinen Sinn anders vorzustellen/nach auch etwz Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern/ wenn er vermeinet/ daß jemand etwz geprediget/ so der heilsähmen Lehre und denen *Libris Symbolicis* nicht allerdings gemäß crachtet werden könte/hat er solches zu erst bey unserm *Consistorio* anzuzeigen und die Sach auf dessen Verordnung zu verstellen/sich aber keiner eigenmächtige öffentlichen *Privat-Censur* zu unterfangen.

XI. Und als die bißherige Erfahrung bezeigt/ daß durch die *Privat-* und mehrentheils heimliche Zusammenkünften allerhand Irthümer und Meinungen erwecket und fortgepflanzt werden: So crmahnen wir zwar alle und jede/ daß sie bey täglichen *Conversationen* anstatt etwz unnützen ungedultigen Geschwäses sich geistlicher und erbaulicher Unterredung bestreiffen/ Wir würden auch niemanden von unsern Geistlichen/ wann sonst ohne Verabstimmung nothwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ampts-*Arbeit* es geschehen möchte/verwehren/*Privat-Collegia* mit jungen *Studiis Theologiae* anzustellen: Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zuverhüten nöthig/ daß auch nicht die Unserigen zugleich mit andern auswärtigen in die böse *Concepte* gerathen/ als ob vorberürte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldennde Lehren in unsern Landen mit formentret würden; So sollen nicht allein alle heimliche *Conventicula* gänzlich verboten seyn/ sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche *Collegia* angestellt noch weiter gepflogen werden/ es sey dann vorher unser ausdrücklicher *Consens* darüber ertheilet/ und wir zuvor eines jeden *Orthodoxie* gangfabr versichert.

XII. Damit auch sonst niemand von unsern Predigern in einige Neuerungen und gefährlich: Meinungen mit impliciret/ oder auch/ als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflanzung etwaz zu contribuiren/ verdächtig werden möge: So soll allen und jeden unsern Predigern/ Lehrern/ Schul-*Bedienten* und *Infermatoren*/ samt und sonders/ keinen ausgeschloffen/ biemit ernstlich inderdiciret und untersagt seyn/ mit niemanden/welch r wegen des Ehrthums/ *Chiliasmi*, des *sectarischen Pietismi*, *Quakerismi*, oder andern gefährlichen Meinungen berüchtiget oder verdächtig sich in schriftliche *Correspondenz* einzulassen/ und da jemand unserer Prediget und Schul-*Bedienten* von einem dergleichen etwaz Briefe ertheilt/ auch wol über einen oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen *Religiöns-Punct* umb seine Meinung oder *approbation*

bation requiriret würde/ soll er zuvorderst solches Uns und Unserm Consistorio anmelden/ die Briefe in originali produciren, und darüber Befehle erdarten/ durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Briefe zu antworten/ weniger einiges schriftliches Bedencken oder responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger/ Lehrer und Schul-Bediente/ oder wer der in Unsern Landen sonst seyn möchte bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen nicht das aller geringste/ unter was für Titul und Rahmen solches auch seyn möchte/ weder inner/ noch außserhalb Landes drücken lassen/ es sey dann vorher von unserm Fürstl. Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Heimstädt censuriret und approbiret, auch folgendes von Uns erlaubet werden.

XIV. Insgemein aber sollen unsere Prediger auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe schriftlich concipiren und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen, nicht aber auff allerhand dem Gedächtniß zufallende Matrien/ Exempel und Historien es antommen lassen/ sondern sich dabey aller ohnzzeitigen digressionen von dem Thema enthalten/ und unter ordentlichen Umrs. Predigten und familiaren Discourfen einen unterschied machen.

XV. Und gleichwie über dem ein jeder/ so in Unsern Landen zum Predig- Ampt bestellet/ vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist/ alle Glaubens- Lehren nach Anweisung Unsers auß Gottes Wort gezogenen und von Unserm Gottseligen Vorfahren an der Landes Fürstl. Regierung Uns hinterlassenen Corporis doctrinae vorzutragen/ also ist auch Unser beständiger Wille/ daß solcher Anweisung striete nachgegangen und darwider in geringsten nicht/ weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ ernstlich erinnern/ daß sie insonderheit den Haupt-Articul von der Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen/ sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschieht/ von der Heiligung wol unterscheiden/ dabey auch deutlich lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiligt werde/ und keine Rechtmachung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey/ wo die Heiligung nicht erfolgt: Da sie dann auch beyder Heiligung zu lehren haben/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvolkommen sey/ damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für Eitellicher Hoffart und Vermeßtheit beubtet werden/ und mit desto mehrern Eifer immer völliger zu werden sich bestreuen mögen.

XVI. Wann aber nicht gung/ daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret werde/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/ und daher wohl zu besorgen/ weil die Lehre des Evangelii war wohl getrieben/ auch von vielen gefasset/ der Wahrheit aber nicht gehorchet/ sondern in Sicherheit/ groben Sünden und eiteln Lüthen fortgelebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Jersthümer kommen lasse: So ermahnen Wir unsere Prediger und Lehren samt und sonders hiemit ernstlich/ daß Sie ihre Predigten

und Cathedraus-Lehren bey heiligem Gebeth / Gottseligem Leben und Heiliger Meditation allerseits zu Erbauung des löblichen thätigen Glaubens einrichten/ und ihren Zuhörern für stellen/ daß alle Glaubens-Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnisse seyn / und der Trost des Evangelii für feins andere gehöre/ als welche sich dadurch nichtigen lassen zu Verläugnung der W. it und alles ungodtlichen Wesens/ und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich beständigen/süchtig gerecht und gottselig zu leben.

Welder Zweck durch göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen/ wann Sie fleißig acht haben auff die von Uns Ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen / auch wo Sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht genugsam fortheissen können/ von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden / auff daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Beweissen haben und dermahleins Ort dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschaft geben können.

Damit nun diesem Unserm Edict und Verordnung in allen Punkten um so viel mehr ohne ausföhrlich nachgelobet und in keinem einzigen Stück darüber gehandelt werde; So befehlen Wir Unsern Geheimten Rähten/ als die nächst Uns für das Hehl und Welsahrt des Vaterlandes und dornin begriffenen status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn / insonderheit aber Unsern Consistorial- und Kirchen-Rähten/ und im übrigen allen denen/ welche Unsern Untertwegen zu gebieten und zu verbieten/ daß Sie auff diese Unsere Verordnung sorgfältig sehen/ und so viel an Ihnen ist/ mit Nachdruck darüber halten sollen/ sordentlich aber befehlen Wir Unsern Ober- Hoff- Prediger/ General- und Special-Superintendenten/ daß Sie nicht allein für sich selbst diese Unsere Verordnung ohnverweiglich oberwachen und allerdings ohne einige reservation oder eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten/ sondern auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und Schuldiener/ die General-Superintendenten hingegen über die Specialen und deren Ampts-Verrichtungen ihrem euffersten Vermögen nach genaue Aufsicht führen und/ wann angemessen/ über erfahren werthen solte/ daß jemand wieder dieses Unser Edict und einigen dessen Articuli/ es geschehe publico oder privato und auff was weise es wolle / handein/ reden und schreiben/ oder wohl gar (welches Wir doch von keinem der Unserigen vermuthen wollen) sich wider diese Unsere Verordnung opinativiren / Unser von Gott dem Allerhöchsten zum Schutz der reinen Lehre und der Wahrheit des Göttlichen beschriebenen Wortes Uns anvertrautes Landes Fürst- und Ober-Höchst-öffentliches Ambr auff der Eangel oder sonstigen zu sügillirten und Unsere Unterthanen irre zu machen sich unternehmen würde/ solches Uns und Unserm Fürstl. Consistorio ohnverweiglich kund thun sollen/ da Wir dann nicht ermangeln wollen / weder die vorsehlige Contravenienten dem Nechten nach zu verfahren / und dieselbe / wann sie überführet/ mit der suspension ab officio / auch dem befinden nach mit der gänzlichem remotion und Kreunung Unser Lande oder wol gar mit anderen härteren und exemplarischen Straffen zu belegen/ Damit Unser Christlicher Zweck erreicht / die reine Kirche in Unsern Landen erholten und herabigelt/ Gottes geoffenbahretes heiliges Wort geschützet und ein wahres ungeschwächtes Christenthumb befördert und erhalten werden möge/ wo zu Uns Gott seine Krafft / Hülffe und Beystand miltiglich geben und zustatten kommen lassen wolle zu seinen ewigen Ehren.

Das alles ist Unser Landes-Väterlicher erster W. it und Meinung. Urkundlich Unser einhändigen Unterschrift und beygedröckten Fürstl. Geheimten Cangel-Secrets. Geben in Unser Vestung Wölffenbüttel den 2. Martij 1692.

Rudolph Augusts.

Anton Ulrich.



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

Eberhardt Ludwigen/
Herzogen zu Württemberg und Teck / Grafen
zu Nömpelgard / Herrn zu Heydenheimb 2c.

EDICT

und

Verordnung/

Nach welcher

Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit
Alumni oder Theologiae Studiosi, bey Dero Fürstli-
chen Universität zu Tübingen/ und Theologico Stipen-
dio daselbsten/ auch einfolglich die sämptliche Württem-
bergische Kirchen- und Schul-Diener/ in denen zwischen
einigen Evangelischen Theologen ohnlängst entstande-
nen/ und unter den neuerlichen Titul der Pietisterey ge-
zogenen Strittigkeiten/ angewiesen/ und in was
Schranken der Lehre sie erhalten
werden sollen.

Publiciret den 28ten Februarii
Anno 1694.

G

Witt

Nach Gottes Gnaden / Wir Eberhard Ludwig / Herzog zu
Württemberg und Teck / Graf zu Wimpelgarte / Herr zu Heiden-
heim &c. Entbieten allen und jeden Unsern Rätthen / Bräuten / Rectorn
und Regenten Unserer Universität zu Tübingen / auch allen General- und Spe-
cial Superintendenten, Pfarren / Predigern / Diacon, SubDiacon, Pädago-
gen, &c. Unsern Gruss und Gnad / und fügen Euch hiermit zu wissen:

Nachdem Uns unterthänigst und ausführlich / mit allen beßrigen Um-
ständen / referiret worden / welcher Gestalt / wegen deren in einigen Evangeli-
schen Landen und Orten / über der neuerlich so genannten Pietisten / entstande-
nen / und in öffentliche Schriften ausgebrochenen / Sirechtigkeiten / durch Ver-
anlassung eines gewissen Scripti, bey Unserer Universität zu Tübingen / und
Fürstl. Theologischen Scipendio dafelbst / fast einige Irung und Mißverstand
sich spüren lassen wollen / Wir aber / nach dem Exempel Unserer in GOTT ru-
henden Vorfordern / aus Landes- Väterlicher Vorsorge / zu obverruhter
Verbehaltung der reinen Evangelischen Lehre / wie dieselbe aus Heiliger
Göttlicher Schrift / in der Augspurgischen / wie auch Unserer Confession und
andern Symbolischen Büchern wiederholet ist / nicht allein des Consensus aller
Kirchen- und Schul- Dienern / Unseren Herzogthumb und Landen / son-
dern auch dessen gesichert seyn wollen / daß Unsere Alumni in obgedachten Fürst-
lichen Theologischen Scipendio, die Wir als künftige Kirchen- und Schuldiener
Unserer Herzogthumbe / mit grossen Kosten unterhalten / von denen Professori-
bus und Vorsehern / in dem Fürstbild der heilsamen Lehre / einbellig und gleich-
förmig unterrichtet / vor allerley Irungen und Spaltungen bestmöglich ver-
wahrt / hingegen auff dem rechten Weg / den sie und ihre zukünftige Zuhörer ge-
brauchen sollen / erhalten werden mögen: Als haben Wir für eine Nothdurfft
erachtet / sothane Unsere bey diesem Werck führende gnädigste Intention nicht al-
lein wie hie mit geschicket / in genere, dahin zu eröffnen / daß Unsere Professores
Theologia, und Inspectores des Fürstl. Stipendii, in ihren publicis & privatis
lectionibus, oder wo / und wie sie sonst die studirende Jugend informiren / bey der
in der H. Göttlichen Schrift gegründeten / und in obvermeldten Symbolischen
Büchern widerholten / von der ganzen Evangelischen Kirchen recipirten Lehre /
ihren vorhin obhabenden Pflichten nach / pünctlich verbleiben / und die Studiosos
zu fleißiger Lesung und genauer Beobachtung solcher Bücher anhalten sol-
len; Sondern auch in specie deren heutz zu Tag in Streit gebrauchter Puncten
halber / für alle Kirchen- und Schul- Diener Unserer Herzogthumbe / nachfolgen-
den / ans mehr ermeldten Symbolischen Büchern gezogenen / und nach reiffer der
Sachen zwischen Unsern Consistorial- Rätthen / und Professoribus der Theolo-
gischen Facultät / gepflogener Communication und Ueberlegung / von demenselben
samt und sonders einbellig / so wol in rebus als phrasibus, vor orthodox und ge-
nehm gehaltenen / Typum doctrinae, welcher in unserm Herzogthumb und Lan-
den / dinstals fürhin zu beobachten / vorzuschreiben / bey welchem beydes Lehrende
und Lernende / ohne weiteres scrupuliren, zu verharren schuldig seyn / in entste-
henden neuen controversten, und Streitfragen aber / Unsern vorhin ausgekün-
deten Kirchen-Ordnungen / Universitäts Statuten, und anderen Constitutionen,
bey widerigen falls zu befragen habender ohn gnädigster Andung / sich gemäß ver-
halten sollen: Und zwar

I. Selam

I. De Chilia/mo.

Belangend den eigentlich genanten Chilia/mum, oder die Lehre von dem tausendjährigen Reich Christ hie auff Erden, nachdem selbige in der Augspurg. Confession art. 17. mit folgenden Worten verworffen worden: * Hie werden verworffen etliche Jüdische Lehre/die sich auch iezund ereignen/das vor der Auferstehung der Todten ettel Heilige/Frome/ein weltlich Reich haben/ und alle Gottlosen vertilgen werden / so sollen in allweg beydes Lehrende und Lernende pflichtig dabey verbleiben. Über ander Fragen aber/ so eigentlich zu reden nicht Chiliaistisch. * Ob noch vor dem Ende der Welt eine allgemeine oder doch große Bekehrung des Jüdischen Volcks & ingleichem/ein mehrer und grösserer Fall des Römischen Pabstthums? mithin/ein merkliche Verbesserung der Kirchen Gottes zu gewarten sey? weil von Zeiten Lutheri her reine Evangelische Theologen unterschiedlicher Gedancken gewesen / und in Erklärung ein und anderer prophetischer Schriftstellen/sich nicht allerdings vergleichen können / so ist noch heut zu Tag unverwehrt/ disfalls modelte von einander zu dissentire/ seine fundamenta aus H. Schrift vorzubringen/ und das gegenseitige auff gleiche Weise zu beantworten/doch das die dissentientes, weil es nicht fundamentum fidei & salutis, sondern fata Ecclesiae und futuros eventus. betrifft/nicht acerbe tractir, und mit der suspection oder Benennung einer schädlichen Käserey und Seelen verderblichen Lehr-Stifts/ belegt werden sollen.

II. De Principiis Theologiae & fidei.

Weiln nach Aussag Unserer in Gott ruhenden Vorforbern und Unserer/der Würtembergischen Confession, art. von der H. Schrift p. 62. seq. * Die H. göttl. Schrift A. und N. Testaments eine warhaftige gewisse Predigt des H. Geistes ist/ mit hiñlichen Zeugnissen/der gestalt befähiget/ das wenn ein Engel vom Himmell ein anders predigen würde/ derselbe verflucht seyn solle/ daher alle Lehre/ Religion und Gottesdienst/ so dieser Schrift zuwider/ zu verwerffen/ auch alles was uns zum Heyl zu wissen nöthig/ in solchen Schriften der Propheten und Apostel verfasst ist/ womit übereinstimmen die Protektirende Stände / in der Vorrede Augspurg. Confession, da sie ihre Lehre/Glauben und Gottesdienst einzig und allein auff die H. göttl. Schrift gründen / und solches in der Vorrede des summarischen Begriffs der sirtigen Articul ausführlich wiederholen: als seyn heut zu Tage ohnmittelbare Erleuchtungen in Glaubens-Sachen von Gott nicht zu bitten/noch zu erwarten/noch auch die jentige/so bezuglichen von Gott empfangen zu haben fürgeben/für wahre Propheten anzunehmen / sondern zu verwerffen.

III. De Lamine Propheticæ.

Jedoch wie die Apologia August. Conf. p. 126. seq. von Joh. Hielsen/einem Barfüßer Mönch zu Eisenach erzehlet / das er von Luthero und seiner Reformation, dreißig Jahr vorher/ viel auch mit Benennung der Jahrzahl/ prophecyet/ und zuvor gesagt habe/ das bereits geschehen seye / etliches auch / das noch geschehen solle/ wiewol man es nicht erzehlen wolte/ damit niemand gedecte/ das es aus Neid oder iemanden zu gefallen geschehe/ mit dem endlichen anhang: Wz von dieses Mannes Rede zu halten sey/ lassen wir einem jeden seyn Urtheit: Also ist den Symbolischen Büchern unserer Kirchen nicht ohn gemähs/ zu sagen/ das Gott der Herr auch in diesen letzten Zeiten/circa fata Ecclesiae & eventus exter-

nos, se und se aliquid luminis prophetici dispensare und einigen Menschen widerfahren lassen könne/doch weil alle Propheceyungen vor der Erfüllung umb etwas dunkel seyn/ weil ingleichen der Satan sich öftters verstellet in einen Engel des Lichts/so solle man zwar niemand verbinden/ dergleichen heut zu Tag etwa fürkommende Propheceyungen oder Vorjagungen alsobald für göttlich anzunehmen/ man solle sich aber auch nicht überzeilen mit den judicio, dieselbe als teufelisch zu verwerffen/bevo ab/wann nichts darinnen ist/so der H. Göttl. Schrift zu wieder laufft/ sondern den Ausgang (wo man ansieht) Gott heumbstellen. In Sachen aber/den Glauben und das Leben der Christen belangend einig und allein der H. Göttl. Christi/als der vollkommenen Glaubens- und Lebens-Regul/ in Gehorsam des Glaubens- und nachfolgen/zu solchem Ende sollen unsere zur Theologie gewidmete Alumni (ketnen ausgenommen) mit allem Ernst dahin angewiesen werden/das Sie mechtst Erlernung der Hebräischen und Griechischen Sprache (andere nöthige und nützliche Wissenschaften obnaußgeschlossen) ihre fürnehmste Arbeit seyn lassen/die H. Göttl. Schrift/ Altes und Neues Testaments/ mit Fleiß und Andacht/ täglich in sonibus zu lesen/zuerwegen und dardurch/vermittelst Göttl. Beystands/sich je länger je tüchtiger zu machen/nicht nur die Evangel. Lehr-Sätze/so im Systeme Theologiae lehren/ zu erwischen/ und die Einwürffe der Widersacher gründlich umbzutossen/ sondern auch im wahren/lebendigen/thätigen Glauben zu wachsen/reich zu werden in allerley Erkenntnis und Erfahrung/ das sie prüfen mögen/ was das Beste sey.

IV. De Theologia liberali.

Gleichwie die Augspurgische Confession Art. 8. und die Apologia deren selbst pag. 68. deutlich lehret/* das auch Heuchler und Gottlosen in der Kirchen gefunden werden/und das die Sacrament nicht darumb ohne Krafft seyen/ ob sie durch Heuchler gereicht werden; Auf welchen Schlag auch die Formula Concordiae pag. 266. a sagt: Ob wohl der Mensch ehe er durch den Heil Geist erleuchtet wird/ die außertliche Gliedmassen regieren/und das Evangelium hören und etlicher massen betrachten/auch davon reden kan/wie in den Phariseern und Heuchlern zu sehen ist. c. Weßwegen bißhero die reine Evangelische Theologi ohnstrittig distinguiret haben/ inter fidem historicam & salvificam; inter intelligentiam scripturæ, secundum literam & secundum Spiritum, seu literalem & spiritualem; inter intelligentiam verborum & rerum; inter notitiam hypocritarum intra Ecclesiam, qui aliqua quidem norunt secundum literam, & hac ratione docere etiam alios possunt operante interim per ipsorum ministerium Spiritu Sancto, & inter notitiam verè reatorum seu spiritualem, vivam & efficacem assensionem, quæ solus fidei est: Also solle auch fürbit in Schola Theologica diese distinction wol in Obacht genommen/und der studirenden Jugend genau und deutlich inculcirt werden.

V. De vera DEI unitate.

Und weilten in Ansehung er herwehnter distinction, die Heilige Schrift vielfältig bezeuget/das die Heuchler und Gottlosen/ ob sie wol die H. Schrift lesen/hören/davon reden/ ja auch öffentliche Kirchen Aemter versehen können/ den noch Gott nicht erkennen/und ob sie es schon mit den Mund fürgeben/ gleichwol mit den Wercken verläugnen/so solle den Studios Theologiae wol und efferig vorgemahlet werden/das wann sie das Systema Theologiae Acromaticæ wohl

wohlne Bedächtnis gefasset/auff alle darinnenenthaltene Fragen fertig beantwortet/die Evangelische Lehr-Sätze mit behörigen Zeugnissen .H. Schrift bekräftigen/die Einwürffe der Widersacher gründlich widerlegen/ auch wohl ausgenommen und der Aehnlichkeit des Glaubens gemässe Predigten abgeben können/daben aber mit ihrem Herzen der Welt anhangen/ dem Stolz/ dem Kleider-Pracht/ der Übermaß im Essen und Trinken/der Fleischtlichen Wohlhuth/ sich ergeben/sie noch nicht zur wahren seligmachenden Erkenntnis Gottes erleuchtet seyen/sondern in Finsternis wandeln/kraft der Worte St. Johannis: So wir sagen/das wir Gemeinschaft mit Gott haben/und wandeln in Finsternis/ so lügen wir/ und thun nicht die Wahrheit. 1. Joh. 1. v. 6. und Cap. 2. v. 3. 4. An dem irretken wir/ das wir ihn kennen/ so wir seine Gebott halten. Wer da saget/ ich kenne ihn/ und hält seine Gebott nicht/ der ist ein Lügner/ und in solchem ist keine Wahrheit.

VI. *Etiam in Academijs tractanda & inculeanda.* Anno 1760

Eben darinn aber/ gleichwie Unsere Professores Theologie ihren vorhin obhabenden Universitäts- und Kirchen-Pflichten nach/ in allemweg verbunden seyn/ ihre Lektionen, Disputationes und übrige Ampts-Verrichtungen also einzurichten/das die Furcht des Herrn/ als aller Weisheit Anfang/ und also die wahre Pietät oder Gottseligkeit/ bey der studirenden Jugend gefanget/ erhalten/vermehrhet/ und dem Widrigen beständiglich fürgehogen/ einfolglich nicht nur Gelehrte/sondern fürnehmlich fromme/ Gottselige Leute/ bey Kirchen und Schulen hinfünftig zugebrachten/ auff unserer hohen Schul/ und in Unserm Fürstl. Theologischen Stipendio darselbst/ erzogen werden: Also sollen die Theologie Studiosi, sonderlich Unsere Alumni in ermeldtem Stipendio, mit allem Ernst erinnert werden/ ihre Studia Academica den vorgeschriebenen Ordnungen gemäss also zu führen und fortzusetzen/das in allen Stücken/nicht der Befang eigener Ehre/ oder ein ander seltliches Ansehen/sondern die wahre obngeheure Ehle Gottseligkeit/ daraus erkennet/ und Wir/ als ihr angehörender Landesfürst und Nuntius, umb so viel mehr bewogen werden mögen/ in künftigen ihren Verdienungen sie vor andern wohl zubedencken/ als Gefässe zu Ehren/ dem Haus-Herrn bräuchlich/ und zu allem guten Werck bereitet. 2. Lim. 2. v. 21.

VII. *De Servatione Mandatorum Legis.*

Obwohlen in Unsern Evangelischen Kirchen auffser Zweifel gesetzt ist/ das der Mensch nach dem Fall die Zehn Gebot Gottes nicht vollkommenlich erfüllten/doch viel weniger Gott dem Herrn etwas abverdienen/ am allerwenigsten aber übereinhige gute Werck thun könne/wie davon Zeugnis gibt die Augspurg. Confession Art. 6. und 20. Würtembergische Confession Art. von dem Gesetz: So soll den auch nicht zu längnen/ das die .H. Schrift in unterschiedlich vielen Stellen/denen Rechtgläubigen/oder aus Gott wieder gebornen/Zeugnis gibt/ das sie Gottes Gebott halten/das ist/ (wie es der eigentliche Verstand/ oder Bedeutung des *ew* und *ngew*, so in beeden Grund-Sprachen gefunden/ und von Luther/ halten/gedolmetsethet wird/ mit sich bringet) genau und sorgfältig beobachten/ und sich hüten/ das sie nicht vorsätzlich/ darwider sündigen/ wie wol sie dieselbe nicht vollkommenlich erfüllen können. Wie denn Predig. XII. 13. sehet * Laßt uns die Haupt-Summa aller Lehre hören: Fürchte GOTT und halte seine Gebott/ denn das gehöret allen Menschen zu 11. Joh. 14. v. 23. Wer mich liebet/

liebet/der wird mein Wort halten. 1. Joh. 2. v. 5. In dem mercken wir/ daß wir ihn kennen/so wir seine Gebot halten. Cap. 5. v. 3. Das ist die Liebe zu Gott/das wir seine Gebot halten/und seine Gebot sind nicht schwer. Demnach wie das Erste billich zu treiben ist/damit wir Uns verwahren wider die Werk Heiligen/die dem Mitter Ambt Christi abbrüdig lehren: Also solle auch das Andere/um der Maul-Christen willen/nicht aus der acht gelassen/ sondern mit allem Ernst in der Gemethe Gottes getrieben/ auch diejenige/so solches treiben/ und diffals mit der Schrift reden/auch derselben keinen frembden Verstand andichten/eitger Kezerey/ oder Irthumb nicht beschuldiget werden.

VIII. De Enthusiasmo.

Weil in Unsern Libris Symbolicis, benantlich Augsburgischer Confession Art. 5. Art. Schmale p. 150. b. * Enthusiasten genennet werden/diejenige/so sich rühmen/ ohne und vor dem Wort den Geist zu haben/ und darnach die Schrift/ oder mündliche Worte richten oder dehnen ihres Erfallens/ welches dafelbst nicht obnbillich auch auff das Pabstthum gezogen/ und von demselben gefaget wird/das es ein eitel Enthusiasmus sey/darinn der Pabst rühmet: Alle Rechte seyen im Schrein seines Herzens/ und was er mit seiner Kirchen urtheiler und heist/das soll Geist und Recht seyn/wenns gleich über und wieder die Schrift/ oder das mündlich Wort ist. so ist leicht zu erachten/ wer heut zu Tage mit dem Nahmen der Enthusiasten zu belegen/und das billich der jenen damit zu verschonen sey/welche (nach Besag ermeldter letzterer Stelle) fest darauf bleibem/das GOT niemand seinen Geist oder Gnade gebe/ ohne durch/ oder mit dem vorgehenden eufferlichen Wort.

IX. De Theologia Mystica.

Die Theologia Mystica/welche der jeel. Mann Lutherus, in Tauleri Scriptis, Theologia Germanica &c. gefunden/und hochgehalten/ ist nicht entgegen zu setzen der reinen Evangelischen Theologia, welche heut zu Tag in wol bestellten Evangelischen Kirchen und Hohen Schulen/ aus Gottes Wort/nach Inhalt der Symbolischen Bücher/ gelehret wird/ und gelehret werden solle/ sondern kompt mit derselbigen in den wichtigsten Articulis/ von der Sünde/ von dem Erlöser. Ambt Christi/ von Vergebung der Sünde/ von Nichtigkeit unserer Verdienste/ guter Massen überein/ wiewohl wir heut zu Tag nicht Noth haben/ die reine Theologiam. aus solchen im Pabstthum/nicht ohne anlebende Fehlet/ geschriebenen Büchern/ zu lernen/ sondern dieselbige/ nechst dem heiligen Bibel-Buch/ aus den vorhandenen erbaulichen Schriften/ so vieler reiner Gottseliger Evangelischen Lehrer/ haben können.

X. De Jacobo Böhmo.

Jacob Böhmen belangend/ den einige vor einen hocherleuchteten Mann/ und teutschen Propbeten/ anerkennen/ andere aber für einen Fanaticum halten/ so hat er für seine Persohn schon längsten für Gottes Gericht/dem er auch billich zu überlassen ist/ ersichemen müssen: Die Bücher ab er/ so unter seinem Nahmen gedruckt sind/ weil sie in vielen Stellen/ sehr dunkel und unverständlich/ in andern Orten aber/ solche Sachen in sich halten/die ärgerlich/ ungeraint/ ja gottelsterlich lauten/ und nach denen gemeinen Regeln der Auslegung keinen andern der H. Schrift gleichförmigen Verstand admittiren/ als sollen die Studiosi vor Lesung

sung selbiger Bücher trenlich getwarnet ihnen hingegen nebst der H. Schrift/andere erbauliche Bücher reiner Lehrer zu lesen comendiret werden.

XI. De Adiaphora.

Belangend die Adiaphora oder Mittel Dinge / welche in Gottes Wort weder gebotten noch verboten seyn/ worunter einige das heutz zu Tage übliche Tanzen/ Kartenspielen/Comodien-besuchen/ze- zehlen/andere aber in Ansehung der dabey insgemein fůrgehenden Mißbräuche und Sünden/ solches nicht zugeben wollen / so ist bekant / nachdem im vorigen Seculo, dieser Materie halber/ sonderlich was die Ceremonien und Kirchen-Gebräuche anlangt/ unter etlichen Theologen Augsbürgischer Confession Zwispalt entstanden/wie in der Formula Concordiae Art. 10. dieser Streit erkläret/ und durch Gottes Gnad endlich hingelegt worden/ nemlich/ * das Adiaphora oder Mittel Dinge genemmet werden/ solche Dinge/ welche in Gottes Wort weder gebotten noch verboten/aber umb guter Ordnung und Wohlstands willen/ oder sonst Christliche Zucht zu erhalten/ guter Meinung/ in die Kirchen eingeführet worden seyn/ und das die Gemeine Gottes jedes Orts und jederzeit/ derselbigen Gelegenheit nach/ guten Zug/ Gewalt und Macht habe/ die selbige/ ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß/ ordentlich und gebührlicher Weise/ zu ändern/ zu mindern und zu mehrern/ wie es jederzeit zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht/ Evangelischem Wohlstand/ und zu Erbauung der Kirchen/ am nützlichsten/ förderlichsten und besten angesehen wird: Hingegen, das das nicht rechte Adiaphora oder Mittel Dinge seyn/ * wenn es unnütze nährische Spectacel seyn/ so weder zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin oder Evangelischem Wohlstand in der Kirchen nützlich/ deswegen wann solche Dinge unter dem Titel und Schein der äußerlichen Mittel Dinge vorgegeben werden/ welche (ob ihnen gleich eine andere Farbe angestrichen würde) dennoch im Grund wider Gottes Wort seyn/ dieselbige nicht als freye Mittel- Dinge gehalten/ sondern als von Gott verbotene Dinge gemieden sollen werden. Wie nun von den Adiaphoris oder Mittel- Dingen in der Kirchen/ so man Kirchen Gebräuche nennet/ auff die Adiaphora oder Mittel Dinge in dem gemeinen bürgerlichen Leben/ die applicatio wol kan und solle gemacht werden/ indem die Mittel Dinge für und an sich selbst alle einerley Art sind: Also mögen die Theologiae Studiosi, und durch sie/ wenn sie dermaleins ins Predigamt kommen/ ihre Zuhörer/ sicherlich dahin angewiesen werden/ das man ja nicht für Mittel Dinge halten solle/ was ohnnütze nährische Spectacel seyn / oder was nicht zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht / sondern vielmehr zu deren Zerkörung/ und zu des Nächsten Aergerniß/ gericht. Was aber (vorerwehnter massen) rechte Adiaphora oder Mittel Dinge seyn/ da solle in deren Gebrauch/ und bey denen darbey mitwirkenden Umständen/ das Gewissen wol in Obacht genommen/ und sorgfältig dabey gesehen werden/ das Gott nicht erzornet/ das Gewissen nicht verlehret/ der Nächste nicht geärgert/ sondern alles zu Gottes Ehre/ zu Dienst und Erbauung des Nebenmenschen/ mit ruhigem sůlichem Gewissen/ geschehe/ krafft der Apostolischen Erinnerung: Alles was ihr thut mit Worten oder Werken/ das thut alles im Nahmen des Herrn Jesu (in der Absicht auff seinen göttlichen Willen/ mit seiner gläubigen Auffassung/ und mit Versicherung der Seelen/ das es seinem heiligen Willen nicht entgegen seye/ und das man deshalb für seinem Gerichts- Stuhl getrost erscheinen möge) und

doncket GOT und dem Vater durch ihn. Coloss. 3. v. 17. und widerumb: Ihr esset oder trincket/ oder was ihr thut/ so thut es alles zu GOTTES Ehre. 1. Cor. 11. v. 31.

Wie nun alle bisher erzeigte Puncten keine neue/ oder andere Lehre sind/ als eben diejenige/ die mit Grund heiliger göttlicher Schrift/ in der Augspurgischen Confession/ und übrigen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ begriffen ist/ dabey Wir nicht allein für Unsere Person vermittelt göttlicher Gnade/ bis an unser selbiges Ende zu verharren gedencken/ sondern auch diese theure Beplage/ so von Unsern Hochlöblichen Vorfahren/ durch Gottes Guad/ auff uns ohnzerrüttet hergebracht worden/ in Unsern Landen gleichmäßig ohnzerschüttern und fortgepfancket wissen/ auch solcher gefalsten/ so viel möglich/ verhüten wollen/ daß die seligmachende reine Religion/ zu keinem ärgerlichen und gefährlichen Spaltungen gerathe:

Also ist Unser erstlicher Will und Befehl/ daß Unser Alumnii in Unserm Fürstlichen Theologischen Stipendio zu Tübingen/ wie auch andere Theologiae Studiosi bey Unserer Universität daseibsten/ von den Professoribus Theologiae/ also unterwiesen werden/ daß man allerorts bey mehr gedachten Libris Symbolicis/ und denen darin enthaltenen/ in specie auch hievorkommenden/ gegenwärtiger Nothdurfft halber/ daraus gezogenen Puncten oder Articeln/ im Lehren und Predigen/ in rebus & phrasibus/ einhelliglich verbleibe/ und wo sich einige Streitigkeiten wolten/ solche den Statutaris Universitatis gemäß/ mit allen bedürftigen Umständen zeitlich zu Unserer Fürstlichen Cancellery berichtet werden sollen/ umb auf zulängliche Mittel bedacht zu seyn/ wie der gleichen Streitigkeiten ohne gefährliche Weitläufigkeit/ zu Verhütung allerley Aergerniß/ indigen bengelegt und verglichen werden. Wir haben auch Unsern Visiratoribus Universitatis/ und vorordnetem Theologis Unseris Consistorii Ecclesiastici allhier/ nicht weniger Unserm Cancellario/ sämtlichen Professoribus der Theologischen Facultät zu Tübingen/ auch Inspectoribus des Theologischen Stipendii daseibst/ so dann Unsern General- und Special-Superintendenten auff dem Landesgnädigsten Befehl ertheilet/ wollen auch solche hiemit nochmalen gnädigst erholt haben/ darob mit Ernst und Fleiß zu halten/ daß in Unsern Herkoben und Landen/ wider obstehende und übrige/ in denen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ enthaltene Lehr- Puncten/ nichts öffentlich gelehret/ oder heimlich ein geschoben werde/ so lieb einem jedem ist Gottes Huld/ und Unsere Fürstliche Guad: Hieran geschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung/ zu dessen Bekräftigung Wir Uns eigenhändig unterschrieben haben/ und Unser Fürstlich Secrer- Insiegel bedrucken lassen: So geschehen Stuttgart den 28. Febr. 1694.

Eberhard Ludwig/ H. z. W.



Num.

Ihro Hochfürstl. Durchl.
der
Frauen Abbatissin
zu Quedlinburg
Gnädigste
Verordnung /
Wider

Die in Dero Stifft befindliche Verächter des öffent-
lichen Gottes-Dienstes / Beicht-Stuhls und Hoch-
würdigen Abendmahls /

Am Dominica IX. Trinitatis, war der 1. Augusti die-
ses 1700. Jahres in allen Kirchen Dero Stiffts von denen Canteln öffent-
lich publiciret und verkündiget worden.

WENNACH von Gottes Gnaden Wir **FRANZISCA** Herzogin zu Sachsen / Für-
stinlich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
Gräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des Rähl.
Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin / Gesürstete
Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und Ravensberg / Frau
zum Ravenstein u. nicht sonder ungnädiges Mißfallen vernehmen
müssen / was gestalt einige von Unfern Untertanen / und zwar auch
wol solche / welche andern mit guten Exempeln vorleuchte sollen nicht
allein des öffentlichen Gottesdienstes / sondern auch des Heil. Abende-
mahls eine geraume Zeit / ja wohl etliche Jahr bis daher sich enko-
mmissen / insonderheit aber auch wieder hiesige Kirchen- und Politi-
cey-Ordnungen läufft / worinnen klärllich verfürget / daß die Jenige /
welche der Christlichen Kirchen Versammlung aus Verachtung Gött-
lichen

lichen Worts/sich eusern/ und des Beicht Stuhls/ und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls über Jahr und Tag sich enthalten/ wofern sie auff vorgehende Christliche Ermahnung sich hierzu nicht bequemen/ sondern vielmehr auff ihrem ärgerlichen Bezeigen/ Verachtung Göttlichen Worts/ des Heiligen Abendmahls und Christlicher Kirchen-Ordnung verharren würden/ zu keiner Gefatterschaft und andern Christlichen Versammlungen (außer der Predigt Gottes Worts) gelassen/ so sie aber außer der Ehe seyn/ nicht aufgehoben/ noch getrauet/ auch da sie mit dem Tode vor ihrer Befehrung übereitet würden/ ohn alles Singen und andere Christl. Ceremonien/ andern zum Abschey hingetragen und auf den Kirchhoff und Gottes Acker/ da andere frome Christen ruhen/ nicht begraben/ bleiben sie aber am Leben/ in Unserm Stifte hinführo nicht geduldet werden solten; Und Wir dann solchem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet: Als befehlen Wir kraft unsers von Gott verliehenen hohen Obrigkeitlichen Amts/ Unsern sämtlichen Stiffts Unterthanen und Eingesessenen hierdurch ernstlich/ sich hinführo fleißig zum erbaulichen Gehör Göttl. Worts und würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen Orts und zu rechter Zeit einzufinden/ und ihrem GOTT einen freywilligen und rechtschaffenen Gottesdienst zuleisten/ auch ihr ewiges Wohl treulich zu beobachten/ mit der angefügten Communion und Warnung/ dafern die bisherige und zum Theil schon angezeigete öffentliche Verächter göttl. Worts un der heil. Sacramenten à dato binnen 4. Wochen sich zur Kirchen und heiligen Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädigste Unweisung und Befehl nicht einfinden würden/ daß so daß obangezogene hiesige Kirchen-Ordnung/ ohn ansehung der Person/ unmachbleiblich an ihnen exequiret und vollirectet werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreue Unterthanen hienit gnädigst injungiret und anbefohlen haben wollen/ hinführo dergleichen Verächter weder zu Tauf Pahren noch andern Christlichen Handlungen zu gebrauchen/ inassen daß schon die Verfügung geschehen/ auch hiermit an hiesiges geistl. Ministerium nochmalts beschiehet/ daß solche Persohnen und öffentliche Verächter göttl. Worts und des heil. Abendmahls zu dergleichen Gefatterschaften/ und andern Christl. Handlungen nicht admittiret, sondern davon zurück und abgewiesen werden sollen. Wornach ein jeder sich eigentl. zu richten hat. Signaerum in Unserm Stifte Quedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea/ H. J. S.
Abbatissin.

Num.

Num. XI.

Ausschreiben

Von denen

Fürstlichen**CONSISTORIIIS**

zu Darmstadt und

Giessen/

An alle Pfarrer des Hesse-Darmstädtischen Fürstenthumbs/ und dazu gehöriger Graff- und Herrschafften.

Publiciret den 26. Januarii Anno 1678.

Fürstliche Heftige/ zu denen Consistorial Sachen verordnete Geist. und Weltliche Aeltestores, Richter und Räthe zu Darmstadt und Giessen.

Unsere gänztigen Gruss zuvor/ Würdige und Wohlgelahrte gute Freunde.

Est fast überall bekant/ was massen etliche Jahr her/ an ein und andern Ort/ außser des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn/ Herrn AD. W. JOENS des Riegenhays/ Nidda/ Schauenburg/ Hanburg und Bidingen/ ic. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Graffen zu Caunehnbogen/ Diep/ Privat-Häusern angestellet werden wollen/ da Mann- und Weibes Persohnen/ über und außser denen Hesse-Getrossen zusammen kommen/ in Verlesung der Biblischen und anderer Bestlichen Bücher sich untereinander im Christenthumb desto mehr und besser zu erbauen/ gestalt auch von Nützbarkeit und Nothwendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr gesunkenen Christenthum verschiedne kleine Tractälein in den öffentl. Druck komen sind/ Nachdem nun hiedrüber oblerbänd anleiche Urtheil hin und wider vorkommen/ man auch dieses Orts/ von vielen vornehmten Leuten/ von nah und fern ersucht worden/ sich vernemhen zu lassen/ was von solchen Anstalten zuhalten/ und wessen man sich doher zuwischen habe? So hat man sich doch mit Fries solcher von Zeit zu Zeit der Evangelischen Reformation hero ungewohntlichen/ und das gemeine Christliche Wesen betreffenden weit aussehenden Sache öffentlich nach nichts annehmen/ oder sich mit schiedrigen Urtheil

Urtheil überleihen/ und umb so viel desto weniger dieses Wercks sich theilhaftig machen / sondern vielmehr allerhand besorgende Miß-Gedanken und Ungelegenheit vermeiden wollen: Gleich wol aber nicht umhin gefort/ auff insändig beschenes schrift- und mündliches Befragen/ so viel sich heraus zulassen: Es sey eine solche Sache/ dabey zwar viel nützliche/ sehr herrliche/ recht Christliche und erbauliche Dinge/münd- und schriftlich erinnert und eingeführet/ auch bey einem und andern wardurch grosser Nutzen geschaffet werden möchte.

Nachdem aber dergleichen und in solcher Maf (wie doch nun etliche gang newlich vorgehen) von Christo nichts eingefetzt/ und den Christen befohlen/ noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten/ und nunmehr befohlen ordentlichen/ ungehinderten Gottesdienst/ keine solche Verordnunge befandlich/ auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen niemals eingeführet und geübet worden/ und es schon hiebvor die Erfahrung mehr als zu viel gelehret/ daß aus dergleichen angemahnten Anstalten viel und grosser Schade und Unheil entstanden/ wie man dessen vor diesen in unserm Vaterland selbst und anderswo/ gar merklich und sehr gefährliche/ weit beschreyte Exempel gehabt: So sey nicht allein/ auffser Verordnunge derer/ so das Kirchen-Wesen zu dirigiren bemächtiget/ sondern andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstaten/ nach zu sehen/ sondern überall sorgfältig zu seyn/ damit nicht/ wann man vermeinet etwas guts zu stifften/ etwa grössere Schade als Nütze daraus entstehen möchte: Zumahl es die Erfahrung auch schon gegeben/ daß etliche/ welche theils der vorbemelnten Zusammenkunften sich eine zeitlang angeheymlich/ oder in unserm Vaterland dieselbe veranlaßt und gehalten/ gang ungewis/ auff solche Meinung und Unnothe getriben/ dadurch sie und andere nicht wenig irrgemacht worden sind: Wie man so wohl aus mündlicher Unterredung mit den selbst/ als auch wolschen ihnen gewechselt und in Vorsein gehörienen Briefen mehr als zuviel wahr genommen. Ob man nun gleichwol diesem Werck also zugehen/ und gar nicht gemeint gewesen/ andern hierinnen Ziel und Maf zu geben/ oder sich in solche Händel zu mischen/ so lange man nicht säure/ daß es bey Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Unterthanen/ sonderlichen Anstos veranlassen möchte: Weil jedoch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird/ und es dahin kommt/ daß solche einzele Zusammenkunften vor ein nur nichts wendige/ als von Christo selbst eingefetzte Verordnunge/ mollen angegebn/ und dieselbe/ so sie sich hero unterlassen/ oder sie noch nicht einführen/ großer Sünden beschuldiget/ und zur Ungebühr beschweret worden: Als ist es für eine Notdurfft erachtet worden/ vermittelst dieses (nur vor diesem mah) in Zeiten denen ungleichen Urtheilen/ vorzukommen/ solche Erklärung hierüber zu thun / daß man dergleichen Reden und Schreiben/ welche keine privat- sondern solche Sachen antreffen / die der ganzen Evangelischen Kirche Notdurfft angehend/ gestalt nicht approbire; Umb desto willien wider Geist/ noch weltliche Bediente/ oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu kehren/ wiewol weniger ohne hohe Landes Fürstl. Consens/ vor/ oder wider bemelte einzele Zusammenkunften/ et was in Druck selbst/ oder durch andere zu publiciren/ sondern ein jedweder in seinem Stand und Amte/ nach Anweisung göttlicher Schrift/ der Evangel. Kirchen-Bücher/ der Fürstl. Kirchen-Ordnung/ und darauff ausgestellter Reversalen und Verpflichtungen/ und Ehrlichlich hergebracht/ unverridt gelassener Kirchen-Anstalten/ sein Wesen dahin zu richten/ daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Keinigheit der Lehre/ und Pfandung der wahren Gottseligkeit dergestalt erhalten und bewahret werden/ daß denen in Schwang gehenden Sünden und Lasten / sambt allen Unordnungen/ mit Ernst und Eifer gesteuert und mit Lehr und Leben der Redhte geübet/ und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstlichen Herrschafft/ (als deren hohen Disposition es allein zuliehet) wie sonst/ also auch dafsals/ ander weite/ erheblicher Notdurfft nach / mit gewissenhafter raffischer Überlegung/ ergehende Verordnungen angenommen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten/ sondern auch denen/ so es begehren oder bedürffen/ nach vorbemeltem Inhalt/ davon gründlich Nachricht zu geben habt / welches auff des Durchlächtigsten/ unsers gnädigsten Landes Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl/ wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wol geneigt/ Geben am 26. Januar. 1678.

Denen Würdigen und Wohlgelehrten/ Unsern guten Freunden/ Sämtlichen Metropolitans/ Pfarrern und Diaconis des Hesse- Darmstädischen Fürstenthumb/ sambt darzu gehörigen Graff- und Herrschaffen.







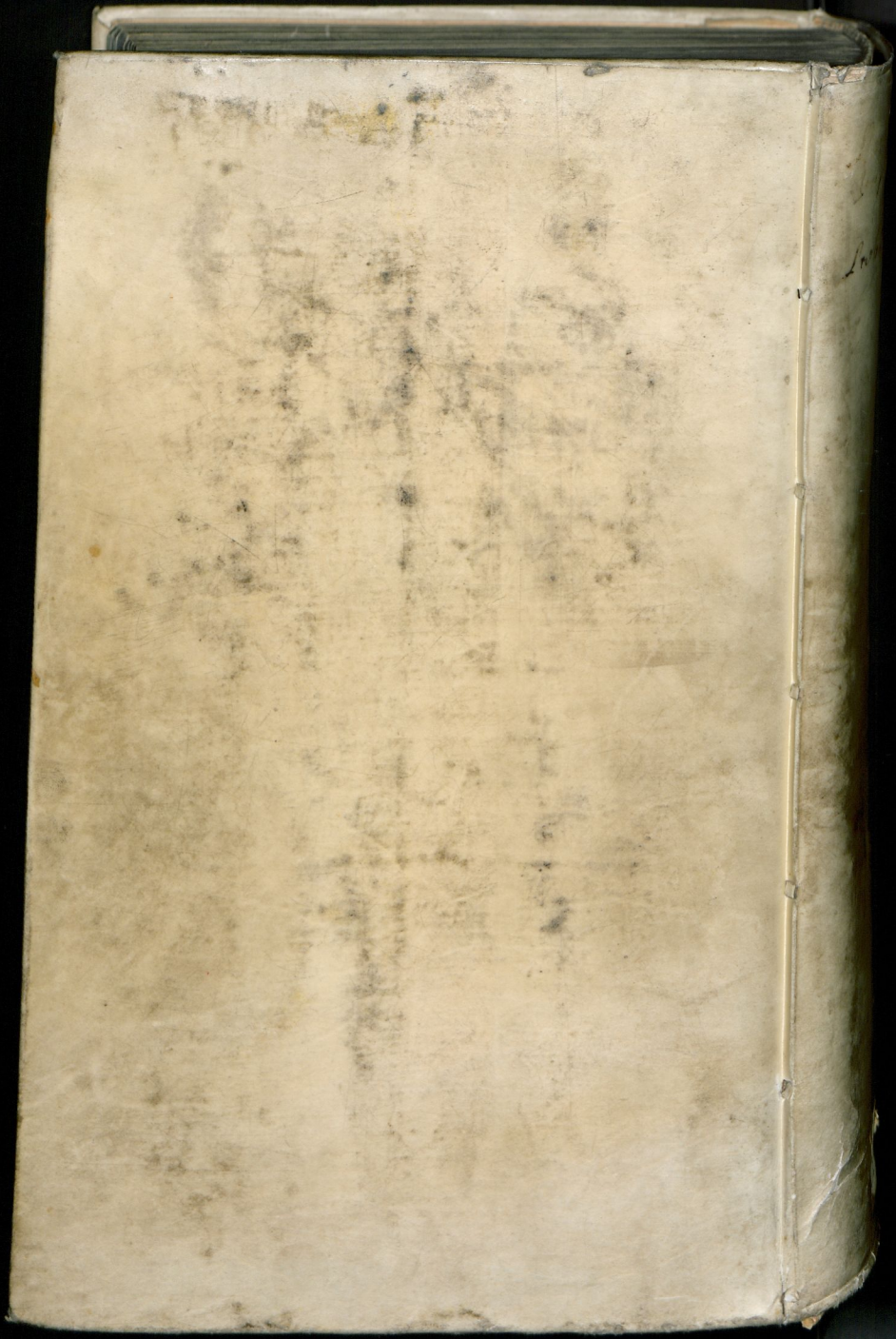
BB 110

X 245 8417

4°

(Ji. S. 197)

1618



5

Königliche/ Chur- und Fürstliche EDICTA, Und Verordnungen/

Wider die Neuen einschleichenden Schwärmer/
 in hin und wieder sich ereigenden Neuerungen/
 ngen / der Enthusiasten / Schiästen / und Quacker/
 heiligen und gefährlichen Irthümern / wie auch denen
 unfften / und Lesung Ketzerisch- und Schwärmerischer
 hrifften / desgleichen denen Verächtern des öffent-
 tresdienstes / Beicht-Stuhls / und Hoch-
 würdigen Abendmahls.

rer / Prediger / und Schul-Bediente / in dero
 ichtiglich halten / und so wol sich selbst / als ihre
 und Zuhörer / dafür bewahren / warnen / und
 hüten sollen.
 ichtiglichen zur Warnung / und Nachricht darge-
 stellet / und zum Druck befördert.



Cöthen /
 von Wilhelm Andreas Meyern / Hoch-Fürstl.
 haltischen Hoff-Buchdr. im Jahr 1701.

